

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18	München, den 30. Juli	1994
Datum	Inhalt	Seite
23. 7. 1994	Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern 1132-6-S	599
23. 7. 1994	Gesetz über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) 2170-7-A, 810-1-A	600
23. 7. 1994	Gesetz über die Bildung eines Zweckvermögens durch Übertragung von Treuhandforderungen des Freistaates Bayern in das haftende Eigenkapital der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Zweckvermögensgesetz) 762-7-F, 2330-6-I	602
23. 7. 1994	Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern 763-15-I, 763-1-I, 630-1-F, 763-2-I	603
23. 7. 1994	Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik 805-6-A, 2032-1-1-F	608
23. 7. 1994	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I	609
23. 7. 1994	Zwölftes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2032-1-1-F, 301-1-J, 2030-1-2-K, 2022-1-I, 2031-1-1-F	611
23. 7. 1994	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes 2238-1-K	620
23. 7. 1994	Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes 2242-1-K	622
23. 7. 1994	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft 787-1-E	623
12. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung 200-94-U	624
12. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 156 über die Bayerische Akademie der Schönen Künste 220-1-K	625
19. 7. 1994	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten 791-1-9-U	626
16. 7. 1994	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags 105-3-1-K	627
14. 6. 1994	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst 2030-3-4-3-K	628
5. 7. 1994	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1997 2235-1-1-2-19-K	629
5. 7. 1994	Prüfungsordnung für Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer 7803-7-E	630

Fortsetzung nächste Seite

Datum		Seite
8. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung 7801-2-E	635
8. 7. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Landesanstalten für Bodenkultur und Pflanzenbau, für Weinbau und Gartenbau sowie für Ernährung 7801-20-E	641
9. 7. 1994	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (DV-Vollz-GLmR) 2135-1-1-A	663
11. 7. 1994	Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (ÜZV) 2132-1-9-I	664
11. 7. 1994	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	665
14. 7. 1994	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) 230-1-16-U	668
26. 7. 1994	Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft 200-25-1-I, 200-25-4-U, 200-25-6-I, 200-25-1-1-I, 606-1-I	669
20. 7. 1994	Verordnung zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr durch Bovine Spongiforme Enzephalopathie 7831-1-4-A	687
—	Berichtigung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 230-1-5-U	688

1132-6-S

Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Als ehrende Anerkennung für langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen wird das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt gestiftet.

Art. 2

(1) ¹Das Ehrenzeichen besteht aus Silber und zeigt ein achtstrahliges weißes Malteserkreuz von einem grünen Lorbeerkrantz umgeben. ²Ein weiß-blaues Mittelmedaillon zeigt das Rautenwappen mit der Umschrift „Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten“.

(2) Das Ehrenzeichen wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

Art. 3

Das Ehrenzeichen wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

Art. 4

¹Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung, die Regierungspräsidenten, die

Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. ²Jedermann hat das Recht, Anregungen an den Vorschlagsberechtigten zu richten. ³Abgeordnete des Bayerischen Landtags können Personen, die sie der Auszeichnung für würdig erachten, direkt der Staatskanzlei benennen. ⁴Das Recht der Initiativauszeichnung des Ministerpräsidenten bleibt unberührt.

Art. 5

¹Die Beliehenen erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Urkunde über die Verleihung. ²Die Verleihungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Art. 6

¹Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung in einem Ordensstatut. ²Dieses enthält auch die Vorschriften über die Entziehung des Ehrenzeichens bei Unwürdigkeit von Beliehenen.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2170-7-A

Gesetz über Regelungen im Sozialwesen (RGSW)

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Anerkennung von Beratungsstellen im Sinn von
§ 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs und
§ 53 Abs. 1 Nr. 3b der Strafprozeßordnung

¹Zuständig für die Anerkennung von Beratungsstellen im Sinn von § 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs und im Sinn von § 53 Abs. 1 Nr. 3b der Strafprozeßordnung sind die Regierungen. ²Die Beratungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn durch ihre Organisationsform und ihre personelle Besetzung eine sachgerechte Beratung und die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet sind. ³Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung festlegen.

Art. 2

Anerkennung von Einrichtungen nach
§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1
des Betäubungsmittelgesetzes

(1) Einrichtungen nach § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) vom 28. Juli 1981 (BGBl I S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl I S. 1407), die dazu dienen, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken, werden auf Antrag anerkannt, wenn

1. die Behandlung nach einem wissenschaftlich anerkannten Konzept erfolgt,
2. die Behandlung durch Fachpersonal in ausreichender Zahl durchgeführt wird,
3. die räumlichen Voraussetzungen für die Behandlung gegeben sind,
4. die die Einrichtung leitende Person zuverlässig ist und
5. die Einrichtungen die Gewähr dafür bieten, daß sie mit den Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG zusammenarbeiten.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung spricht das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit aus. ²Es kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die Regierung übertragen. ³Die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet eine Einrichtung anerkannt werden soll, ist vorher zu hören.

(3) Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung regeln.

(4) Die Anerkennung von Einrichtungen sowie Rücknahme und Widerruf werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 3

Zuständigkeit für
Aufwendungserstattungs-Verordnung

Zuständige Stelle im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 der Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl I S. 1896), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl I S. 1606), ist das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung.

Art. 4

Zuständigkeit für den Vollzug
des Bundesvertriebenengesetzes

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist zentrale Dienststelle im Sinn des § 21 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 829).

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zum Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes, der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Eingliederungsleistungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler vorsehen, zu bestimmen sowie das Zusammenwirken dieser Stellen zu regeln.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen im Freistaat Bayern zu regeln.

Art. 5

Verweisungen

Die Zuständigkeitsregelungen dieses Gesetzes ermächtigen zum Vollzug der in Art. 1 bis 4 genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das **Gesetz über Regelungen im Sozialwesen (RGSW)** vom 21. Dezember 1979 (BayRS 2170-7-A), zuletzt geändert durch Art. 60 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392),
2. die **Verordnung über die Zuständigkeit zur Beibehaltung von Geldforderungen der Bundesanstalt für Arbeit** vom 17. September 1976 (BayRS 810-1-A).

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

762-7-F

Gesetz
über die Bildung eines Zweckvermögens
durch Übertragung von Treuhandforderungen
des Freistaates Bayern in das haftende Eigenkapital
der Bayerischen Landesbank Girozentrale
(Zweckvermögensgesetz)

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Vertrag die Anteile des Freistaates Bayern an den zur Förderung des Wohnungsbaus eingesetzten öffentlichen Baudarlehen im Sinn des § 6 Abs. 1 II. WoBauG und Aufwendungsdarlehen im Sinn des § 88 II. WoBauG der Jahre 1957 bis einschließlich 1990, die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, unselbständige Anstalt innerhalb der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Landesbank), verwaltet werden, an diese beginnend zum 31. Dezember 1994 in einem oder in mehreren Schritten gegen eine jährlich zu zahlende, angemessene Vergütung zu übertragen.

(2) Bei der Ausübung der Ermächtigung ist sicherzustellen, daß das übertragene Fördervermögen für den Staat in gleicher Weise wie bisher durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt wird.

(3) Das übertragene Zweckvermögen ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Landesbank zu verwalten.

Art. 2

¹Die Landesbodenkreditanstalt führt ihre Aufgaben wettbewerbsneutral durch. ²Die Wettbewerbsneutralität wird durch die Aufsichtsbehörde der Landesbank überwacht.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zulasten des Freistaates Bayern für die Darlehen des Zweckvermögens einschließlich der dazu gehörenden Zinsen gegenüber der Landesbank gegen Entgelt eine Ausfallbürgschaft in einer Gesamthöhe bis zu sechs Milliarden DM zu übernehmen.

Art. 4

Art. 1 des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus (BayRS 2330-6-I) erhält folgende Fassung:

„Art. 1

(1) Die Rückflüsse aus Darlehen, die der Freistaat Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat und die mit dieser Zweckbestimmung künftig gewährt werden, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden.

(2) Die Zweckbindung des Absatzes 1 entfällt, soweit die Rückflüsse zum Verlustausgleich oder zur Befriedigung von Gläubigern der Bayerischen Landesbank Girozentrale herangezogen werden müssen.“

Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-15-I

Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Umwandlung in Aktiengesellschaften

- Art. 1 Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, Bayerischer Versicherungsverband
Art. 2 Sonstige Anstalten des öffentlichen Rechts

Zweiter Teil

Anstalten des öffentlichen Rechts

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- Art. 3 Geltungsbereich
Art. 4 Gewährträgerhaftung
Art. 5 Grundkapital
Art. 6 Organe
Art. 7 Vorstand
Art. 8 Verwaltungsrat
Art. 9 Ausschüsse des Verwaltungsrats
Art. 10 Vertretung
Art. 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluß
Art. 12 Jahresüberschuß, Verlustdeckung
Art. 13 Genußrechte
Art. 14 Satzung
Art. 15 Aufsicht
Art. 16 Angestellte, Arbeiter
Art. 17 Bekanntmachungen

Abschnitt II

Bayerische Beamtenkrankenkasse

- Art. 18 Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet
Art. 19 Aufgaben
Art. 20 Beirat

Abschnitt III

Sonstige Anstalten des öffentlichen Rechts

- Art. 21 Errichtung

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

- Art. 22 Verschmelzung
Art. 23 Beamte
Art. 24 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen
Art. 25 Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung
Art. 26 Übergangsvorschriften für Landesausschüsse
Art. 27 Übergangsvorschriften für Satzungen
Art. 28 Kündigung der Gebäudeversicherungsverträge
Art. 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Umwandlung in Aktiengesellschaften

Art. 1

Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt,
Bayerischer Versicherungsverband

¹Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt und der Bayerische Versicherungsverband als Anstalten des öffentlichen Rechts werden vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in Aktiengesellschaften umgewandelt. ²Die Satzung wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsakt festgestellt; in der Satzung sind zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehende Rechte der Versicherungsnehmer zu wahren. ³Der Freistaat Bayern gilt als Gründer und erhält die Aktien.

Art. 2

Sonstige Anstalten des öffentlichen Rechts

¹Die Bayerische Beamtenkrankenkasse, die Bayern-Versicherung, Öffentliche Lebensversicherungsanstalt und die auf Grund Art. 21 Abs. 1 errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts können auf Antrag der Träger ihres Grundkapitals vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. ²Die Satzung wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsakt festgestellt; in der Satzung sind zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehende Rechte der Versicherungsnehmer zu wahren. ³Die Träger des Grundkapitals gelten als Gründer und erhalten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Anstalt die Aktien.

Zweiter Teil

Anstalten des öffentlichen Rechts

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 3

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bayerische Beamtenkrankenkasse und die auf Grund Art. 21 errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstalten).

Art. 4

Gewährträgerhaftung

¹Die Anstalten haben einen oder mehrere öffentlich-rechtliche Gewährträger, die für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften, wenn und soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht zu erlangen ist. ²Gewährträger und Umfang der Gewährträgerhaftung werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

Art. 5

Grundkapital

(1) ¹Für die Anstalten wird Grundkapital durch Einlagen oder aus Eigenmitteln der Anstalt gebildet. ²Der Träger des Grundkapitals wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt. ³Die Höhe des Grundkapitals wird in der Satzung der Anstalt geregelt.

(2) Grundkapital kann ganz oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, übertragen werden.

Art. 6

Organe

Organe der Anstalten sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Art. 7

Vorstand

(1) Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte der Anstalt.

(2) ¹Er besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied Stellvertreter des Vorsitzenden ist. ²Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt. ²Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

Art. 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinien für die Geschäftspolitik der Anstalt und überwacht deren Geschäftsführung.

(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern; eine andere Regelung in der Satzung ist möglich. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt der Träger des Grundkapitals. ³Sind mehrere juristische Personen am Grundkapital beteiligt, erfolgt die Bestellung entsprechend dem Beteiligungsverhältnis, soweit sich die Träger des Grundkapitals nicht auf eine andere Aufteilung einigen. ⁴Für jedes Verwaltungsratsmitglied können Stellvertreter bestellt werden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

(4) ¹Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt höchstens fünf Jahre. ²Eine wiederholte Bestellung, eine Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund und eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch den entscheidenden Träger des Grundkapitals sind zulässig. ³Bei einer Niederlegung oder Abberufung ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung vorzunehmen.

Art. 9

Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Satzung Ausschüsse bilden.

Art. 10

Vertretung

Die Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, gegenüber den Mitgliedern des Vorstands durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Art. 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluß

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluß ist nach der Feststellung durch den Verwaltungsrat vom Vorstand öffentlich bekanntzumachen.

Art. 12

Jahresüberschuß, Verlustdeckung

(1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses entscheidet der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung.

(2) ¹Schließt das Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, kann der Fehlbetrag vom Grundkapital des Unternehmens abgeschrieben werden, soweit der Verlust nicht durch Auflösung von Rücklagen ausgeglichen oder vorgetragen wird. ²Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht; dies gilt nicht für Nachschußpflichten für die kommunale Haftpflichtversicherung, die kommunale Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die Beihilfeversicherung.

Art. 13

Genußrechte

Die Anstalten können nach Maßgabe der Gesetze Genußrechte ausgeben oder sonstiges Beteiligungskapital aufnehmen.

Art. 14

Satzung

(1) Im übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalten, ihre Vertretung, die sonstigen Rechtsverhältnisse der Anstalten und ihrer Organe durch Satzung geregelt.

(2) ¹Die Satzungen der Anstalten werden vom Verwaltungsrat beschlossen. ²Sie bedürfen der Zu-

stimmung des Gewährträgers und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ³Das gleiche gilt für Änderungen der Satzungen.

Art. 15

Aufsicht

(1) ¹Die Rechtsaufsicht über die Anstalten führt das Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde trifft alle erforderlichen Anordnungen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalten im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Rechtsvorschriften zu halten.

(2) ¹Zur Überwachung der Geschäftsführung der Anstalten bestellt die Aufsichtsbehörde einen Staatsbeauftragten und seinen Stellvertreter. ²Diese haben das Recht, jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung zu verlangen, Aufschlüsse zu fordern, an den Verhandlungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie die Einberufung des Verwaltungsrats zu verlangen. ³Durch die Führung der Aufsicht entstehende Kosten werden der Staatskasse durch die Anstalten ersetzt.

(3) Die Versicherungsaufsicht über die Anstalten bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

Art. 16

Angestellte, Arbeiter

Angestellte und Arbeiter der Anstalten stehen hinsichtlich ihrer Bezüge und sonstigen Arbeitsverhältnisse den Arbeitnehmern der bayerischen Staatsverwaltung gleich, soweit nicht aus personalwirtschaftlichen Gründen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde etwas anderes mit den Arbeitnehmern vereinbart wird.

Art. 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalten werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Abschnitt II

Bayerische Beamtenkrankenkasse

Art. 18

Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet

¹Die Bayerische Beamtenkrankenkasse ist ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Ihr Sitz und ihr Geschäftsgebiet werden in der Satzung bestimmt.

Art. 19

Aufgaben

(1) Die Bayerische Beamtenkrankenkasse betreibt die Krankenversicherung einschließlich der Beihilfeversicherung sowie weiterer Versicherungsarten, die zugleich mit der Krankenversicherung betrieben werden dürfen.

(2) ¹Die Geschäfte der Bayerischen Beamtenkrankenkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. ²Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs. ³Die Bayerische Beamtenkrankenkasse kann sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen.

Art. 20

Beirat

¹Zur sachverständigen Beratung der Bayerischen Beamtenkrankenkasse wird ein Beirat gebildet. ²Das Nähere regelt die Satzung.

Abschnitt III

Sonstige Anstalten des öffentlichen Rechts

Art. 21

Errichtung

(1) ¹Die Staatsregierung errichtet eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die insbesondere Beteiligungen an Unternehmen halten und diesen Unternehmen Personal zur Verfügung stellen kann. ²Sie kann den Namen „Bayerische Versicherungskammer“ allein oder in ähnlicher Zusammensetzung führen. ³Der Anstalt können zur gemeinsamen Wahrnehmung Aufgaben, die mehrere oder alle Unternehmen nach Satz 1 betreffen, insbesondere Aufgaben der Unternehmensführung und -steuerung übertragen werden. ⁴Durch Rechtsverordnung errichtet die Staatsregierung die Anstalt, setzt ihre Aufgaben fest und regelt ihre Rechtsverhältnisse. ⁵Sitz und Geschäftsgebiet der Anstalt werden in der Satzung bestimmt.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung kann bestimmt werden, daß die nach Absatz 1 errichtete Anstalt oder eine neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts als Erstversicherer einzelne Kommunalversicherungszweige betreiben kann. ²Für die neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts gelten Absatz 1 Sätze 4 und 5 und Art. 19 Abs. 2 entsprechend.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

Art. 22

Verschmelzung

¹Die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt und Bayerische Landesfeuerwehrunterstützungskasse als Anstalten des öffentlichen Rechts werden vom Staatsministerium des Innern mit anderen Unternehmen ohne Abwicklung verschmolzen. ²Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung des Vermögens sowie der Rechte und Verbindlichkeiten der Anstalt, auch aus allen Versicherungsverträgen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ein anderes oder mehrere andere Unternehmen (Verschmelzung durch Aufnahme).

Art. 23

Beamte

(1) ¹Beamte des Freistaates Bayern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben für die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, den Bayerischen Versicherungsverband oder die Bayerische Beamtenkrankenkasse wahrnehmen, werden zur weiteren unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit ihrer Zustimmung zu einer Anstalt im Sinn des Art. 3 beurlaubt. ²Dienststelle dieser Beamten ist die Regierung von Oberbayern; sie ist insoweit als Behörde Funktionsnachfolgerin der Behörde „Bayerische Versicherungskammer“ im Sinn von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen. ³Den Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, der Versorgungsempfänger und ihrer Hinterbliebenen trägt die nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts. ⁴Das gleiche gilt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen.

(2) Für nicht nach Absatz 1 Satz 1 beurlaubte Beamte, die anderweitig verwendet werden, erstattet die nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts die künftigen Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen des Freistaates Bayern anteilig in sinngemäßer Anwendung des Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes.

(3) Die Planstellen der Beamten im Sinn des Absatzes 2 werden für die Dauer der Verwendung dieser Beamten im Staatsdienst zur aufnehmenden Verwaltung umgesetzt.

Art. 24

Änderung des Gesetzes
über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-1) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 werden die Worte „8. die Entsendung in den Kammerrat,“ vor die Worte „sowie bei den Versorgungsanstalten der freien Berufe über“ gesetzt.

2. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Satzungen der Versorgungsanstalten gelten fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „Versicherungsanstalten“ durch die Worte „Versicherungsunternehmen und die auf Grund Art. 21 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versorgungsanstalten des Freistaates Bayern errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder der Landesausschüsse oder Verwaltungsräte der Versorgungsanstalten sowie die Mitglieder der Ausschüsse bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit im Amt.“

3. Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen. Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

Art. 25

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Dem Art. 112 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern vom 8. Dezember 1971 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 231), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die im Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603) geregelten Versicherungsunternehmen und auf Grund dieses Gesetzes errichtete Anstalten des öffentlichen Rechts findet das Gesetz keine Anwendung, soweit es auf die am Grundkapital unmittelbar oder mittelbar Beteiligten keine Anwendung findet.“

Art. 26

Übergangsvorschriften für Landesausschüsse

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Landesausschüsse der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt und des Bayerischen Versicherungsverbands endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Landesausschüsse der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt und der Bayerischen Landesfeuerwehrunterstützungskasse endet mit der Verschmelzung dieser Anstalten.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses der Bayerischen Beamtenkrankenkasse werden für die Dauer ihrer Amtszeit Beiräte nach Art. 20.

Art. 27

Übergangsvorschriften für Satzungen

Die Satzung der Bayerischen Beamtenkrankenkasse gilt fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widerspricht.

Art. 28

Kündigung der Gebäudeversicherungsverträge

(1) ¹Vertragsverhältnisse bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt, die bis zum 30. Juni 1994 begründet worden sind, können mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1994 gekündigt werden. ²Die Landesbrandversicherungsanstalt hat die Versicherungsnehmer bis zum 31. August 1994 schriftlich auf ihr Kündigungsrecht hinzuweisen. ³Unterbleibt der Hinweis, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit, spätestens zum 31. Dezember 1995 mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(2) ¹Die Kündigung nach Absatz 1 ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, durch Grundbuchauszug nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschuld oder Reallasten

belastet war, oder die Zustimmungserklärung der Gläubiger vorgelegt hat. ²Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden; sie ist zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluß einer neuen Gebäudeversicherung zum vollen Wert und zu marktüblichem Umfang nachweist.

(3) Rechte der Gläubiger, die abweichend von §§ 100 bis 107c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag auch ohne Anmeldung gewährleistet sind, bleiben ohne Anmeldung gewahrt, soweit sie bis zum 30. Juni 1994 begründet worden sind.

Art. 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig treten das **Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen (VersG)** vom 7. Dezember 1933 (BayRS 763-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466), mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 2 und die **Verordnung, die Bayerische Versicherungskammer betreffend**, vom 21. Dezember 1908 (BayRS 763-1-I) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Art. 22 und Art. 26 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1994; gleichzeitig treten Art. 1 Abs. 2, Art. 1a, Art. 2 Abs. 1a und Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen außer Kraft;
2. Art. 1, Art. 3 in Verbindung mit Art. 4 Satz 2 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Art. 21 am 1. Oktober 1994;
3. Art. 24 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und c und Nr. 3 am 1. Januar 1995.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-6-A

Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Für zentrale, überregionale Fachaufgaben im Bereich des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie der Sicherheitstechnik einschließlich der technischen Überwachung wird ein Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik errichtet. ²Dem Landesamt können aus diesem Bereich auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik ist dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unmittelbar nachgeordnet.

Art. 2

Das Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG – (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 859), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – wird in Besol-

dungsgruppe B 3 nach dem Amt „Präsident des Geologischen Landesamts“ eingefügt:

„Präsident/Präsidentin des Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“.

Art. 3

Soweit in anderen Vorschriften des Landesrechts die Bezeichnung „Landesinstitut für Arbeitsmedizin“ oder die Bezeichnung „Landesinstitut für Arbeitsschutz“ verwendet werden, treten an deren Stelle die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“.

Art. 4

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt jedoch Art. 1 Abs. 1 Satz 3 am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung kommunal- rechtlicher Vorschriften

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 1994 (GVBl S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Gemeinderäte und Kreistage“ durch die Worte „Gemeinden und Landkreise“ ersetzt.

2. Dem Art. 32 Abs. 2 Satz 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Beschlußfassung über Änderungen von bewohntem Gemeindegebiet.“

3. Dem Art. 61 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Aufgaben sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können.“

4. Art. 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. ²Sie ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt; der Gemeinderat kann ihr mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters weitere Vertretungsbefugnisse übertragen. ³Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. ⁴Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters der Werkleitung für Beamte, Angestellte und Arbeiter im Eigenbetrieb personalrechtliche Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 43 Abs. 2 übertragen.“

(3) ¹Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuß, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht. ²Der Werkausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinn der Art. 32 und 55. ³Im Fall des Art. 43 Abs. 1 Satz 2

sollen Befugnisse gegenüber Beamten, Angestellten und Arbeitern im Eigenbetrieb auf den Werkausschuß übertragen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

5. Es wird folgender Art. 117a eingefügt:

„Art. 117a

Ausnahmegenehmigungen

¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 123 erlassenen Vorschriften genehmigen. ²Die Genehmigung ist zu befristen. ³Bedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um die Vergleichbarkeit des Kommunalrechtswegs auch im Rahmen einer Erprobung möglichst zu wahren und die Ergebnisse der Erprobung für andere Gemeinden, für Landkreise und für Bezirke nutzbar zu machen.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020–3–1–I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Kreistage sowie die Gemeinderäte“ durch die Worte „Landkreise sowie die Gemeinden“ ersetzt.

2. Art. 30 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beschlußfassung über Änderungen von bewohntem Kreisgebiet.“

3. Dem Art. 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Aufgaben sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können.“

4. Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. ²Sie ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt; der Kreis-

tag kann ihr mit Zustimmung des Landrats weitere Vertretungsbefugnisse übertragen.³Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter.⁴Der Kreistag kann mit Zustimmung des Landrats der Werkleitung für Beamte, Angestellte und Arbeiter im Eigenbetrieb personalrechtliche Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 38 Abs. 2 übertragen.

(3)¹Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuß, soweit nicht der Kreistag sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht.²Der Werkausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinn der Art. 29 und 49.³Im Fall des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 sollen Befugnisse gegenüber Beamten, Angestellten und Arbeitern im Eigenbetrieb auf den Werkausschuß übertragen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

5. Es wird folgender Art. 103a eingefügt:

„Art. 103a

Ausnahmegenehmigungen

¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 109 erlassenen Vorschriften genehmigen.²Die Genehmigung ist zu befristen.³Bedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um die Vergleichbarkeit des Kommunalrechtswollzugs auch im Rahmen einer Erprobung möglichst zu wahren und die Ergebnisse der Erprobung für Gemeinden, für andere Landkreise und für Bezirke nutzbar zu machen.“

§ 3

Anderung der Bezirksordnung

Die **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020-4-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Kreistagen bzw. Gemeinderäten“ durch die Worte „Landkreisen bzw. Gemeinden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bezirkstage“ durch das Wort „Bezirke“ ersetzt.

2. Dem Art. 29 wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Die Beschlußfassung über Änderungen von bewohntem Bezirksamtsgebiet.“

3. Dem Art. 53 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Aufgaben sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und in welchem Um-

fang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können.“

4. Art. 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2)¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs.²Sie ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt; der Bezirkstag kann ihr mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten weitere Vertretungsbefugnisse übertragen.³Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter.⁴Der Bezirkstag kann mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten der Werkleitung für Beamte, Angestellte und Arbeiter im Eigenbetrieb personalrechtliche Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 34 Abs. 2 übertragen.

(3)¹Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuß, soweit nicht der Bezirkstag sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht.²Der Werkausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinn der Art. 28 und 46.³Im Fall des Art. 34 Abs. 1 Satz 2 sollen Befugnisse gegenüber Beamten, Angestellten und Arbeitern im Eigenbetrieb auf den Werkausschuß übertragen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

5. Es wird folgender Art. 99a eingefügt:

„Art. 99a

Ausnahmegenehmigungen

¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 103 erlassenen Vorschriften genehmigen.²Die Genehmigung ist zu befristen.³Bedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um die Vergleichbarkeit des Kommunalrechtswollzugs auch im Rahmen einer Erprobung möglichst zu wahren und die Ergebnisse der Erprobung für Gemeinden, für Landkreise und für andere Bezirke nutzbar zu machen.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Zwölftes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149), ber. S. 301, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften.

- Art. 1 Geltungsbereich des Gesetzes
- Art. 2 Wesen des Beamtenverhältnisses
- Art. 3 Dienstherrnfähigkeit
- Art. 4 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Abschnitt II

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

- Art. 5 Sachliche Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses, Funktionsvorbehalt
- Art. 6 Arten des Beamtenverhältnisses

2. Ernennung

- Art. 7 Fälle der Ernennung
- Art. 8 Form der Ernennung
- Art. 9 Allgemeine persönliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
- Art. 10 Altersgrenze für die Berufung
- Art. 11 Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- Art. 12 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, Leistungsprinzip
- Art. 13 Ernennungszuständigkeit
- Art. 14 Nichtigkeit von Ernennungen
- Art. 15 Rücknahme von Ernennungen
- Art. 16 Verbot der Fortführung von Dienstgeschäften
- Art. 17 Verfahren bei der Rücknahme von Ernennungen
- Art. 18 Rechtswirkungen von Verbot und Rücknahme

3. Laufbahnen

a) Allgemeines

- Art. 19 Laufbahnvorschriften, Zulassungs- und Ausbildungsordnungen
- Art. 20 Begriff und Einteilung der Laufbahnen, Zulassung zum Vorbereitungsdiens, Befähigung für entsprechende Laufbahnen
- Art. 21 Anstellung, Beförderung und Aufstieg

b) Laufbahnbewerber

- Art. 22 Einstellungsprüfung, besonderes Ausleseverfahren, Anstellungsprüfung
- Art. 23 Einfacher Dienst
- Art. 24 Mittlerer Dienst
- Art. 25 Gehobener Dienst
- Art. 26 Höherer Dienst
- Art. 27 Dienstanfänger
- Art. 28 Erforderliche Fachbildung, Anrechnung förderlicher Tätigkeiten
- Art. 29 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- Art. 30 Art und Dauer des Probendienstes

c) Andere Bewerberinnen und Bewerber

- Art. 31 Voraussetzungen für die Berücksichtigung
- Art. 32 Art und Dauer des Probendienstes für andere Bewerberinnen und Bewerber

4. Abordnung und Versetzung

- Art. 33 Abordnung
- Art. 34 Versetzung
- Art. 35 Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung

5. Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften

- Art. 36 Auflösung oder Umbildung von Behörden
- Art. 37 Umbildung von Körperschaften

6. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

- Art. 38 Beendigungsgründe

b) Entlassung

- Art. 39 Entlassung kraft Gesetzes
- Art. 40 Entlassung durch Verwaltungsakt
- Art. 41 Entlassung auf eigenen Antrag
- Art. 42 Entlassung von Beamten auf Probe
- Art. 43 Entlassung von Beamten auf Widerruf
- Art. 44 Entlassungsverfügung
- Art. 45 Rechtsfolgen der Entlassung

c) Verlust der Beamtenrechte

- Art. 46 Verlust der Beamtenrechte auf Grund gerichtlicher Verurteilung
- Art. 47 Rechtsfolgen
- Art. 48 Wiederaufnahmeverfahren
- Art. 49 Gnadenerweis

d) Entfernung aus dem Dienst

- Art. 50 Verlust der Beamtenrechte durch Disziplinarurteil

e) Eintritt in den Ruhestand

aa) Einstweiliger Ruhestand

- Art. 51 Beginn des einstweiligen Ruhestands
- Art. 52 (aufgehoben)
- Art. 53 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, Beendigung des einstweiligen Ruhestands
- Art. 54 Übertritt in den dauernden Ruhestand

bb) Ruhestand

- Art. 54a Eintritt in den Ruhestand, Wartezeit
 Art. 55 Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben des Ruhestands
 Art. 56 Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand
 Art. 57 Ruhestandsversetzung auf Antrag
 Art. 58 Zwangspensionierungsverfahren
 Art. 59 Erneute Berufung ins Beamtenverhältnis bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
 Art. 60 Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand

cc) Gemeinsame Vorschriften

- Art. 61 Zuständigkeit für Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands

Abschnitt III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten der Beamten

a) Allgemeines

- Art. 62 Beamtenpflichten gegenüber Volk und Verfassung
 Art. 63 Politische Betätigung, Streikverbot
 Art. 64 Weitere Beamtenpflichten
 Art. 65 Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen

b) Diensteid

- Art. 66 Eid und Gelöbnis

c) Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen

- Art. 67 Befreiung von Amtshandlungen
 Art. 68 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

d) Amtsverschwiegenheit

- Art. 69 Amtsverschwiegenheit, Aussageverbot
 Art. 70 Versagung der Aussagegenehmigung
 Art. 71 Pflicht zur Herausgabe amtlicher Unterlagen
 Art. 72 Auskünfte an die Presse

e) Nebentätigkeit und Tätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen

- Art. 73 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht
 Art. 74 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit
 Art. 75 Rückgriffshaftung des Dienstherrn
 Art. 76 Beendigung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
 Art. 77 Ausführungsverordnung
 Art. 78 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen

f) Annahme von Belohnungen

- Art. 79 Annahmeverbot

g) Arbeitszeit

- Art. 80 Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit
 Art. 80a Arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung
 Art. 81 Fernbleiben vom Dienst

h) Wohnung

- Art. 82 Residenzpflicht

i) Dienstkleidung

- Art. 83 Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung

2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

a) Verfolgung von Dienstvergehen

- Art. 84 Dienstvergehen

b) Haftung

- Art. 85 Schadenersatzpflicht, Verjährung, gesetzlicher Forderungsübergang

3. Rechte der Beamten

a) Fürsorge und Schutz

- Art. 86 Fürsorgepflicht
 Art. 86a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Erfüllung von Familienpflichten
 Art. 86b Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten
 Art. 87 Gewährung der Rechtsstellung
 Art. 88 Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Schwerbehinderte
 Art. 88a Jugendarbeitsschutz
 Art. 88b Jubiläumswendung

b) Amtsbezeichnung

- Art. 89 Amtsbezeichnung

c) Besoldung, Versorgungsbezüge und sonstige Leistungen

- Art. 90 Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen
 Art. 91 (aufgehoben)
 Art. 92 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung
 Art. 93 (aufgehoben)
 Art. 94 Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen
 Art. 95 (aufgehoben)
 Art. 96 Gesetzlicher Forderungsübergang bei Schadenersatzansprüchen
 Art. 97 Schadenersatz bei Gewaltakten Dritter

d) Reise- und Umzugskosten

- Art. 98 Reise- und Umzugskosten

e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine kommunale Vertretung oder in eine gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes

- Art. 99 Recht auf Urlaub
 Art. 99a Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Bundeslandes

f) Personalakten

- Art. 100 Erhebung personenbezogener Daten
 Art. 100a Begriff, Inhalt und Zweckbestimmung sowie Gliederung und Gestaltung von Personalakten
 Art. 100b Beihilfeunterlagen
 Art. 100c Anhörung
 Art. 100d Einsichtnahme in Personalakten
 Art. 100e Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten
 Art. 100f Entfernung von Unterlagen aus Personalakten
 Art. 100g Aussonderung von Personalakten
 Art. 100h Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalakten

g) Vereinigungsfreiheit

- Art. 101 Vereinigungsfreiheit

h) Dienstzeugnis

- Art. 102 Dienstzeugnis

4. Beamtenvertretung

- Art. 103 Personalvertretung
 Art. 104 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Abschnitt IV

Personalwesen

1. Landespersonalausschuß

- Art. 105 Errichtung, Unabhängigkeit
 Art. 106 Zusammensetzung
 Art. 107 Mindestalter, erneute Berufung

- Art. 108 Rechtsstellung der Mitglieder
 Art. 109 Aufgaben
 Art. 110 Geschäftsordnung
 Art. 111 Sitzungen, Beschlußfähigkeit
 Art. 112 Beweiserhebungsrecht, Amts- und Rechtshilfe
 Art. 113 Bekanntmachung und Bindungswirkung der Beschlüsse
 Art. 114 Geschäftsstelle

2. Prüfungen

- Art. 115 Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besonderes Ausleseverfahren
 Art. 116 Zulassung zu den Prüfungen
 Art. 117 Bekanntmachung von Prüfungen

3. Dienstliche Beurteilung

- Art. 118 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt V

Versorgung

- Art. 119 Zuständigkeiten im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes
 Art. 120 Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherren

Abschnitt VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- Art. 121 Antrags- und Beschwerderecht
 Art. 122 Verwaltungsrechtsweg
 Art. 123 Vertretung des Dienstherrn
 Art. 124 Zustellung von Entscheidungen

Abschnitt VII

Besondere Beamtengruppen

1. Beamte des Landtags und des Senats

- Art. 125 Beamte des Landtags und des Senats

2. Beamte des Obersten Rechnungshofs

- Art. 126 Beamte des Obersten Rechnungshofs

3. Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

- Art. 127 Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

4. Beamte auf Zeit

- Art. 128 Beamte auf Zeit

5. Polizeivollzugsbeamte

- Art. 129 Begriff
 Art. 130 Status der Polizeivollzugsbeamten in Ausbildung
 Art. 131 Laufbahnvorschriften
 Art. 132 Gemeinschaftsunterkuppung
 Art. 133 (aufgehoben)
 Art. 134 Polizeidienstunfähigkeit
 Art. 135 Altersgrenze

6. Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

- Art. 136 Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

7. Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz

- Art. 137 Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz

8. Feuerwehrbeamte

- Art. 138 Feuerwehrbeamte

9. Notariatsbeamte

- Art. 139 Notariatsbeamte

10. Ehrenbeamte

- Art. 140 Ehrenbeamte

11. Besondere Vorschriften für die unter Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Art. 141 Oberste Aufsichtsbehörde
 Art. 142 Bestimmung des Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten
 Art. 143 Zuständigkeiten bei nichtstaatlichen Dienstherren
 Art. 144 Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Abschnitt VIII

- Art. 144a Übernahme von Kirchenbeamten in ein Beamtenverhältnis im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes

Abschnitt IX

- Art. 144b Ausbildungskostenerstattung

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 145 Status bei Inkrafttreten dieses Gesetzes
 Art. 146 Sondervorschrift für Beamtenanwärter
 Art. 147 Anwendung alten Rechts auf Versorgungsempfänger
 Art. 148 Versorgungsrechtliche Übergangsregelung
 Art. 149 Kriegsurlaubversorgung
 Art. 150 Verteilung der Versorgungslast nach bisherigem Recht
 Art. 151 Begriff des Reichsgebietes
 Art. 152 Kommunale Wahlbeamte
 Art. 153 Beförderung ohne Anstellungsprüfung
 Art. 154 Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei Wiedergutmachung
 Art. 155 Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften
 Art. 156 Aufhebung und Weitergeltung von Vorschriften
 Art. 157 Inkrafttreten".

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerb),
4. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht überschritten hat.“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Art. 48 Abs. 4 EG-Vertrag).“.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1“ werden die Worte „und Absatz 2“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „als anderer Bewerber (Art. 9 Abs. 3 Satz 1)“ ersetzt durch die Worte „als anderer Bewerber (Art. 9 Abs. 4 Satz 1)“.
4. Art. 14 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 3 nicht zugelassen war oder nachträglich zugelassen wird oder“.
5. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. wenn die Ernennung nach Art. 9 Abs. 2 nicht hätte erfolgen dürfen und eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 3 nicht zugelassen war oder nachträglich zugelassen wird.“.
6. Art. 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. ²Eine Beförderung darf nicht erfolgen
1. während der Probezeit,
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
 3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung.
- ³Ausnahmen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren eintreten würden. ⁴Der Landespersonalausschuß kann sonstige Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.“.
7. In Art. 26 Abs. 2 werden nach den Worten „Deutschen Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung vom 10. September 1971 (BGBl I S. 1557)“ eingefügt.
8. In Art. 27 Abs. 2 wird „Art. 40 Abs. 2“ ersetzt durch „Art. 40 Abs. 3“.
9. In Art. 28 Abs. 3 werden nach den Worten „Deutschen Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung vom 10. September 1971, BGBl I S. 1557,“ eingefügt.
10. In Art. 31 Abs. 1 wird „(Art. 9 Abs. 3)“ ersetzt durch „(Art. 9 Abs. 4)“.
11. Art. 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verliert oder“.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.“.
12. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des Art. 9 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes verliert.“.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 ist Art. 56 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden; die Fristen des Art. 42 Abs. 2 Satz 1 sind einzuhalten.“.
13. Dem Art. 42 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 56 Abs. 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung sinngemäß anzuwenden.“.
14. In Art. 44 Abs. 3 Nr. 2 wird „Art. 40 Abs. 2“ ersetzt durch „Art. 40 Abs. 3“.
15. In Art. 53 Abs. 1 wird „Art. 56 Abs. 3“ ersetzt durch „Art. 56 Abs. 4“.
16. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. ²Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Ein Beamter auf Lebenszeit kann auf seinen Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er
1. das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
 2. schwerbehindert im Sinn des §1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- ²Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte un-

widerruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt. ³Satz 2 findet keine Anwendung auf Entschädigungen für die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, die nach Art. 73 Abs. 2 Satz 2 nicht als Nebentätigkeit gelten.“

17. In Art. 66 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach Art. 9 Abs. 3 eine Ausnahme von Art. 9 Abs. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.
18. In Art. 80a Abs. 7 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.
19. In Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 wird „Art. 56 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt durch „Art. 56 Abs. 4 Satz 2“.
20. Art. 85 erhält folgende Fassung:

„Art. 85

Schadenersatzpflicht, Verjährung
gesetzlicher Forderungsübergang

(1) ¹Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) ¹Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. ²Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

21. Art. 100 erhält folgende Fassung:

„Art. 100

Erhebung personenbezogener Daten

¹Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. ²Fragebogen, mit denen solche personen-

bezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.“

22. Es werden folgende Art. 100a bis 100h eingefügt:

„Art. 100a

Begriff, Inhalt und Zweckbestimmung sowie Gliederung und Gestaltung von Personalakten

(1) ¹Über jeden Beamten ist ein Personalakt zu führen; er ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. ²Zum Personalakt gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in den Personalakt nicht aufgenommen werden. ³Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. ⁴Nicht Bestandteil des Personalakts sind Unterlagen, die besonderen der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. ⁵Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese vom übrigen Personalakt getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) ¹Der Personalakt kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakt und Teilakten gegliedert werden. ²Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. ³Nebenakten (Unterlagen, die sich auch im Grundakt oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. ⁴In den Grundakt ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zum Personalakt dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

Art. 100b

Beihilfeunterlagen

¹Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakt zu führen. ²Dieser ist vom übrigen Personalakt getrennt aufzubewahren. ³Er soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden;

Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. ⁴Der Beihilfeakt darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren sowie für Dienstunfallunterlagen der Pensionsbehörden (Art. 119 Abs. 1 Satz 1).

Art. 100c

Anhörung

¹Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in den Personalakt zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. ²Die Äußerung des Beamten ist zum Personalakt zu nehmen.

Art. 100d

Einsichtnahme in Personalakten

(1) ¹Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seinen vollständigen Personalakt. ²Feststellungen über den Gesundheitszustand unterliegen dann nicht der Einsicht, wenn zu befürchten ist, daß der Beamte bei Kenntnis des Befundes weiteren Schaden an seiner Gesundheit nimmt.

(2) ¹Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. ²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. ³In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

(3) ¹Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. ³Für Auskünfte aus dem Personalakt gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. ²Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Per-

son automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

Art. 100e

Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

(1) ¹Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, den Personalakt für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. ²Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereiches, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereiches desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben, sowie für Pensionsbehörden. ³Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde oder der Pensionsbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf der Personalakt ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. ⁴Für Auskünfte aus dem Personalakt gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage des Personalakts abzusehen.

(2) ¹Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. ²Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, den zuständigen Behörden Auskünfte aus dem Personalakt zu erteilen, soweit es zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

Art. 100f

Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

(1) ¹Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus dem Personalakt zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinn dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. ³Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) ¹Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil eines Disziplinarakts sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. ² Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 100g

Aussonderung von Personalakten

(1) ¹Personalakten sind nach ihrem Abschluß von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. ²Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des Art. 46 dieses Gesetzes und des Art. 12 der Bayerischen Disziplinarordnung jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) ¹Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. ²Unterlagen, aus denen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen öffentlichen Archiv übernommen werden.

(5) ¹Für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten gelten die Absätze 1 bis 4, soweit sie nicht in Grund- und Teilakten bereits vorhanden sind. ²Im übrigen sind sie – unbeschadet anderweitiger Vorschriften – zu löschen, wenn sie für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr benötigt werden.

Art. 100h

Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

(1) ¹Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. ²Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des Art. 100e zulässig. ³Ein automatisierter

Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinn des Art. 100b dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) ¹Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. ²Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.“

23. Art. 119 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Zum Vollzug der Vorschriften über die Unfallfürsorge (§§ 30 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes) ist der verletzte Beamte verpflichtet, der Pensionsbehörde die für die Feststellung der Unfallfürsorge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in diesem Zusammenhang über ihn bei Krankenanstalten, Rehabilitationseinrichtungen, Versicherungen, Behörden und behandelnden Ärzten geführten Untersuchungsunterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Pensionsbehörde kann die Auskünfte und Unterlagen den mit der Begutachtung beauftragten Ärzten bekanntgeben.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

24. In Art. 136 werden die Worte „gilt Art. 135 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „gilt Art. 135“.

25. Art. 138 erhält folgende Fassung:

„Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufs- und Werkfeuerwehren und des Einsatzdienstes Ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren gilt Art. 135 Abs. 1 entsprechend.“

26. In Art. 140 Abs. 1 Nr. 3 wird „Art. 39 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt durch „Art. 39 Abs. 1 Nr. 2“.

§ 2

Das Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG – (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3a des Gesetzes vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Festsetzung und Anordnung der Beihilfe nach Art. 11.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann die Staatsregierung für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die Befugnisse der obersten Dienstbehörden auf die Bezirksfinanzdirektionen, hinsichtlich der Festsetzung und Anordnung der Beihilfen auch auf andere Dienststellen übertragen.“

2. Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 10 wird an erster Stelle vor der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ eingefügt:

„Erster Pflegevorsteher/Erste Oberin

- als Leitender Unterrichtspfleger/Leitende Unterrichtsschwester an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,
- als Leiter/Leiterin eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,
- als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin eines Leitenden Unterrichtspflegers/einer Leitenden Unterrichtsschwester an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern,
- als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Leiters/der Leiterin eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen.“

In Besoldungsgruppe A 10 wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„⁵⁾ Erhält als Leiter/Leiterin eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 15 v.H. des Anfangsgrundgehaltes.“

- b) In Besoldungsgruppe A 11 wird an erster Stelle vor der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ eingefügt:

„Erster Pflegevorsteher/Erste Oberin

- als Leitender Unterrichtspfleger/Leitende Unterrichtsschwester an einer Kranken-

pflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10,

- als Leiter/Leiterin eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.“

In Besoldungsgruppe A 11 wird folgende Fußnote 3 angefügt:

„³⁾ Erhält als Leiter/Leiterin eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 15 v.H. des Anfangsgrundgehaltes.“

§ 3

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprechen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

2. In Art. 8a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

§ 4

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1989 (GVBl S. 327, BayRS 2030-1-2-K) wird wie folgt geändert:

In Art. 11 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „Art. 9 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „Art. 9 Abs. 4.“

§ 5

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1993 (GVBl S. 1042), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hat der Freistaat Bayern einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem die Staatsregierung von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Erstattungsanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Freistaat Bayern anerkannt oder dem Freistaat Bayern gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.“

§ 6

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III Nr. 3 Buchst. f folgende Fassung:
„f) Personalakten und Dienstzeugnisse Art. 64, 65“.
2. Art. 49 erhält folgende Fassung:
„Art. 49

(1) ¹Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) ¹Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. ²Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

3. Die Überschrift vor Art. 64 erhält folgende Fassung:
„f) Personalakten und Dienstzeugnisse“.
4. Art. 64 erhält folgende Fassung:
„Art. 64

Die für die Beamten des Staates geltenden Rechtsvorschriften über die Personalakten gelten für die kommunalen Wahlbeamten entsprechend.“

§ 7

Die Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031–1–1–F), geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Art. 31 Abs. 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„bei obersten Staatsbehörden kann die Zeichnungsbefugnis den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Ministerialdirektoren oder Abteilungsleitern übertragen werden.“
2. Art. 34 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„bei obersten Staatsbehörden kann die Zeichnungsbefugnis den nach der Geschäftsverteilung

zuständigen Ministerialdirektoren oder Abteilungsleitern übertragen werden.“

3. Art. 35 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Art. 32 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 6 gelten entsprechend.“
4. Art. 111 Abs. 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 VwGO gelten entsprechend.“
5. Art. 116 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll oder sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.“

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

1. Art. 85 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 20 sowie Art. 49 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung des § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1993,
 2. Art. 100 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 21 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 und
 3. Art. 64 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung des § 6 am 1. Mai 1996
- in Kraft.

§ 9

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. das Bayerische Beamtengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und dabei Überschriften in der Fassung des § 1 Nr. 1 einzuführen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie geschlechtsneutrale Bezeichnungen einzuführen,
2. das Bayerische Besoldungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und in der Anlage (Bayerische Besoldungsordnungen) die geschlechtsspezifischen Amtsbezeichnungen durch voll ausgeschriebene Paarformeln zu ersetzen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2238-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz – BayLBG – (BayRS 2238-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 528), wird wie folgt geändert:

Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Sondervorschriften über Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen

(1) ¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auch für Bewerber feststellen, die bereits eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach diesem Gesetz mit einem Fach, das gemäß Art. 8 bis 13 Bestandteil des Studiums für das angestrebte Lehramt ist, bestanden haben; entsprechendes gilt, wenn im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung nur dieses Fach bestanden wurde. ²Die Prüfung in einem vertieft studierten Unterrichtsfach kann die Prüfung in einem Unterrichtsfach ersetzen. ³Voraussetzung für die Feststellung ist, daß die fehlende Vorbildung noch erworben wird und die fehlenden Teile der Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt abgelegt werden. ⁴Für die Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen kann zusätzlich die Ablegung der auf dieses Lehramt bezogenen Prüfungen in der Fachdidaktik des bereits bestandenen Fachs verlangt werden.

(2) ¹Für die Feststellung der Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 müssen der Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt abgelegt werden. ²Auf die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung kann bei Bewerbern verzichtet werden, die eine mindestens zweijährige Bewährung als Lehrer an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen des angestrebten Lehramts nachweisen. ³Bei Bewerbern für das Lehramt an Sonderschulen, die bereits die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und eine entsprechend Art. 6 Abs. 4 anerkannte Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung in Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik nachweisen, wird auf die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen verzichtet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bewerber, die ihre Lehramtsbefähigung nach dem

Recht erworben haben, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten hat, und für Bewerber, deren Lehramtsbefähigung nach Art. 7 Abs. 2 bis 4 oder deren Erste Staatsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 anerkannt wurde.

(4) ¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ferner für Bewerber feststellen, die an Stelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens acht Semestern an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung abgeschlossen haben. ²Diese Feststellung kann außerdem von einer berufspraktischen Tätigkeit, vom Erwerb der fehlenden Vorbildung, von einer Ergänzungsprüfung in Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik und von einer Ersten Staatsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach, in der Didaktik der Grundschule oder in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen abhängig gemacht werden. ³Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur zulässig, wenn geeignete Bewerber mit einer Vorbildung und Ausbildung nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht.

(6) Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Drucktechnik, Elektrotechnik und Metalltechnik kann auch von Bewerbern erworben werden, die vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst an Stelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes

1. ein einschlägiges Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit der Diplom-Prüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben sowie
2. spätestens im Wintersemester 1993/94 ein Ergänzungsstudium an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule aufgenommen und mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den in Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Bereichen sowie in Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung abgeschlossen haben; die Prüfung muß spätestens nach dem fünften Semester erstmalig abgelegt werden.

(7) Soweit es der Eigenart eines Lehramts und den Anforderungen der Fächer entspricht, kann eine Befähigung bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des Bewerbers abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nur gemäß Art. 9 Abs. 3 und Art. 31 BayBG für andere Bewerber festgestellt werden.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Lehrerbildungsgesetz neu bekanntzumachen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ und in Art. 4 Abs. 2 die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2242-1-K

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) (BayRS 2242-1-K), geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 210), wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Auch bewegliche Sachen können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

787-1-E

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG – (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „vermitteln“ unter Wegfall des Schlußpunktes das Wort „sowie“ und folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) soweit die Aufgabenerfüllung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 4 nicht gefährdet wird, rechtlich selbständige gewerbliche Einrichtungen gründen und durch diese weitere Tätigkeiten zur Sicherung der bayerischen Landwirtschaft wahrnehmen lassen und zwar in den Bereichen

- Pflege von Grünflächen,
- Sammlung, Aufbereitung, Ausbringung oder sonstige Verwertung organischer Roh-, Rest- und Wertstoffe,
- Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Transporte im Sinn des § 89a Nr. 2 Buchst. b des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- Durchführung forstlicher Arbeiten,

– Durchführung flächenbezogener Arbeiten für Gebietskörperschaften zur Erfüllung der diesen obliegenden Reinigungs-, Räum-, Streu- und Verkehrssicherungspflichten sowie diesen vergleichbare Tätigkeiten.“

2. Dem Art. 12 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Für die Durchführung von Aufgaben nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. c wird keine Förderung gewährt. ⁴Zur Berechnung des notwendigen Aufwandes können unter Berücksichtigung insbesondere der Art und des Umfangs der Tätigkeit sowie der Mitgliederzahl der Selbsthilfeeinrichtung Personal- und Sachkostenpauschalen festgelegt werden. ⁵Einrichtungen im Sinn von Art. 10 Abs. 2 Buchst. c müssen bei der Durchführung ihrer Aufgaben von den Geschäftsstellen der Maschinenringe getrennt geführt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-94-U

Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung

Vom 12. Juli 1994

Auf Grund des § 31 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl I S. 2066) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften (**Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – ZustVGenT**) vom 26. Juni 1990 (GVBl S. 223, BayRS 200-94-U) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Vollzug des Gentechnikgesetzes

(1) Für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Regierung zuständig, soweit sich nicht aus Absatz 2 oder § 2 etwas anderes ergibt.

(2) Zuständige Behörde im Sinn von Kapitel C Abs. 1 des Anhangs VI zur Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (**Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV**) vom 24. Oktober 1990 (BGBl I S. 2340) ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik.“

2. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ das Komma sowie die Worte „für den Bereich der Gewässeraufsicht das Wasserwirtschaftsamt sowie das Landesamt für Wasserwirtschaft“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, soweit das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind, und“,

b) Nummer 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 12. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

220-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung Nr. 156
über die
Bayerische Akademie der Schönen Künste**

Vom 12. Juli 1994

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung Nr. 156 über die Bayerische Akademie der Schönen Künste (BayRS 220-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird „Nr. 156“ gestrichen.

2. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Akademie ist berufen, die Entwicklung der Künste ständig zu beobachten, sie in jeder ihr zweckdienlich erscheinenden Weise zu fördern oder Vorschläge zu ihrer Förderung zu machen. ²Sie hat ferner die Aufgabe, einen Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung zwischen den Künsten sowie zwischen Kunst und Gesellschaft zu leisten und für die Würde der Kunst einzutreten.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „außerordentlichen,“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Akademie gliedert sich in die Abteilungen für Bildende Kunst, für Literatur, für Musik und für Darstellende Kunst.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

(1) ¹Die Abteilungen für Bildende Kunst, Literatur, Musik und Darstellende Kunst bestehen aus je höchstens 30 ordentlichen Mitgliedern; diese Zahl erhöht sich jeweils um die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben. ²Zu ordentlichen Mitgliedern können gewählt werden:

1. Künstler mit deutscher Staatsangehörigkeit,
2. Persönlichkeiten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Künstler sind, sich aber mit künstlerischen Fragen beschäftigt haben; ihre Zahl soll nicht mehr als ein Drittel und nicht weniger als ein Viertel der Gesamtzahl betragen.

(2) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Künstler sowie Persönlichkeiten gewählt werden, die keine Künstler sind, sich aber mit künstlerischen Fragen beschäftigt haben, wenn von ihnen eine Förderung des Zwecks der Akademie zu erwarten ist.

(3) ¹Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die Kunst im allgemeinen oder um die Akademie hervorragende Verdienste erworben haben, auch wenn diese nicht auf dem Gebiet eigener künstlerischer Betätigung liegen. ²Ihre Zahl soll 24 nicht übersteigen.

(4) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag der zuständigen Abteilung von den ordentlichen Mitgliedern der Akademie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Die Wahl ist geheim, die schriftliche Wahl ist zulässig.“

6. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Die Akademie wendet sich mit Veranstaltungen wie Konzerten, Vorträgen, Lesungen, Diskussionsveranstaltungen, Symposien und Ausstellungen an die Öffentlichkeit und leistet damit im Sinn der Präambel einen Beitrag zum kulturellen Leben in Bayern.“

§ 2

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Verordnung Nr. 156 über die Bayerische Akademie der Schönen Künste neu bekanntzumachen, dabei die Artikelbezeichnung durch Paragraphenbezeichnung sowie die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 12. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-9-U

**Verordnung
über die Zulassung von Ausnahmen
von den Schutzvorschriften
für besonders geschützte Tierarten**

Vom 19. Juli 1994

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl S. 889), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl I S. 1458), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung des Jagdschutzes befugt sind, gestattet, Vögel der Arten

- | | |
|------------------------|-------------|
| - Corvus corone corone | Rabenkrähe |
| - Pica pica | Elster |
| - Garrulus glandarius | Eichelhäher |

außerhalb befriedeter Jagdbezirke (Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes) und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) zu töten.

²Nach Satz 1 erlegte Vögel der genannten Arten sind von Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20f Abs. 2 BNatSchG ausgenommen.

§ 2

Art und Zahl der erlegten Vögel sowie Zeit und Ort des Abschusses sind der Kreisverwaltungsbehörde jährlich im Rahmen der Streckenliste zu melden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 19. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

105-3-1-K

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens zwischen den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland
zur Regelung der Zuständigkeit
für die Feststellung der Gleichwertigkeit
von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen
gemäß Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags**

Vom 16. Juli 1994

Das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags (Bekanntmachung vom 5. August 1992, GVBl. S. 336) ist nach seinem Art. 3 Satz 2 am 6. Mai 1994 in Kraft getreten.

München, den 16. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-3-4-3-K

**Elfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bewilligung
von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes
bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Vom 14. Juni 1994

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1985 (GVBl S. 471, BayRS 2030-3-4-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1993 (GVBl S. 623), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 3 Satz 1 wird folgender weiterer Halbsatz angefügt:
„bei Vollendung des 55. Lebensjahres im ersten Schulhalbjahr kann Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBG auch mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres bewilligt werden.“.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Wochenstunden“ ein Komma und folgender Satzteil eingefügt:

„ausnahmsweise bei einem Mindestbewilligungszeitraum von zwei Jahren mindestens um zwei Wochenstunden“.

4. § 5 Satz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 14. Juni 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2235-1-1-2-19-K

**Verordnung
über den Ausbau
staatlicher Gymnasien
im Jahr 1997**

Vom 5. Juli 1994

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1997 wird in Raubling, Landkreis Rosenheim, ein staatliches Gymnasium errichtet.

(2) ¹Das Gymnasium Raubling wird mit den Jahrgangsstufen 5 mit 13 errichtet. ²Es nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 1997/98 mit der Jahrgangsstufe 5 auf und übernimmt Klassen der 6. mit 8. Jahrgangsstufe des Schuljahres 1997/98 vom Finsterwalder-Gymnasium und Karolinen-Gymnasium in Rosenheim.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost ausgeführt.

(2) ¹Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 5. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7803-7-E

Prüfungsordnung für Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer

Vom 5. Juli 1994

Auf Grund von Art. 33 Abs. 2 und 3, Art. 66 Abs. 2 Nr. 11, Art. 70 Abs. 1 Satz 1 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Zweck und Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹Die Ausbildung an den Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (Fachschulen) schließt mit einer staatlichen Schlußprüfung (Prüfung) ab, in der die Studierenden nachweisen sollen, daß sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung des Berufs der Dorfhelferin und des Dorfhelfers besitzen und damit das Bildungsziel erreicht haben. ²Das Bildungsziel ist die Befähigung, fremde landwirtschaftliche Haushalte in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation zu erkennen und die daraus erwachsenden Aufgaben in der Haushaltsplanung und Familienversorgung sowie im erzieherischen und pflegerischen Bereich selbstverantwortlich zu übernehmen und im landwirtschaftlichen Betrieb mitzuwirken.

(2) ¹Die Prüfungstermine und den Termin für die Anmeldung zur Prüfung gibt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) nach Anhörung der Fachschule bekannt. ²Diese unterrichtet die Prüflinge rechtzeitig über alle Termine.

(3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen, praktischen, mündlichen Prüfung und einer Arbeitsunterweisung.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. Ein vom Staatsministerium bestelltes vorsitzendes Mitglied,
2. die Schulleitung oder ihre Vertretung,
3. die an der Fachschule tätigen Lehrkräfte, die in Prüfungsfächern unterrichten,
4. ein Mitglied als Vertretung des Schulträgers,
5. eine Dorfhelferin oder ein Dorfhelfer mit mehrjähriger Berufserfahrung,
6. ein Mitglied aus der Praxis mit Ausbildungseignung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6 werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Schulträgers für die Dauer von drei Jahren berufen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken; er beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Das vorsitzende Mitglied weist die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf ihre Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

(4) Über den Ablauf der Prüfung und der Notenkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. sich termingerecht bei der Fachschule zur Prüfung angemeldet hat,
2. die Abschlußprüfung in der Hauswirtschaft, Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft oder städtische Hauswirtschaft mit Erfolg abgelegt und den Grundlehrgang in tierischer Erzeugung besucht hat,
3. den erfolgreichen Besuch der dreisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, mit fachpraktischem Einsatz in Dorfhelferinnenstationen während des zweiten Semesters nachweist,
4. die zweisemestrige Fachschule für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer regelmäßig besucht hat.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Die Ablehnung eines Zulassungsantrags ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Das Staatsministerium kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 Ausnahmen genehmigen, wenn eine vergleichbare Berufspraxis oder ein vergleichbarer Fachschulbesuch nachgewiesen wird.

§ 4

Prüfungsfächer

Folgende Pflichtfächer (Studentafel) werden geprüft:

1. Erziehung und Familie,
2. Gesundheits-, Kranken- und Säuglingspflege,

3. Berufs- und Arbeitspädagogik,
4. Berufspraktische Übungen.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach § 4 Nrn. 1, 2 und 3 je 180 Minuten.

(2) ¹Die Schulleitung reicht je Prüfungsfach zwei Vorschläge ein. ²Das Staatsministerium legt hieraus die Prüfungsthemen fest und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. ³Jede Prüfungsaufgabe wird der Schulleitung in einem versiegelten Umschlag zugeleitet; das Siegel darf erst im Prüfungsraum vor Beginn der Arbeit geöffnet werden.

(3) ¹An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. ²Die Platznummern der Prüflinge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen. ³Auf den Prüfungsarbeiten sind nur die Platznummern anzugeben. ⁴Erst wenn die Endnoten der Prüfungsarbeiten feststehen, darf das unter Verschluss befindliche Verzeichnis der Platznummern geöffnet werden.

(4) ¹Die Aufsicht führen zwei von der Schulleitung bestimmte Personen durch. ²Die Lehrkraft, die die Prüfungsarbeit korrigiert, darf keine Aufsicht führen.

(5) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als erstprüfende Person und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses als zweitprüfende Person bewertet, die sich auf eine Note einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 6

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung im Prüfungsfach nach § 4 Nr. 4 besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung mit 100 Minuten Ausarbeitungszeit und einer praktischen Durchführung mit 250 Minuten Arbeitszeit. ²Diese praktische Prüfung umfaßt mindestens drei Aufgaben, wobei eine Aufgabe aus dem pflegerischen Wirkungsbereich sein muß.

(2) ¹Die Aufgaben einschließlich zugelassener Hilfsmittel werden nach Vorschlag der Schulleitung durch das Staatsministerium festgelegt. ²Die Aufgaben werden durch Los zugeteilt; unmittelbar anschließend erfolgt die schriftliche Ausarbeitung. ³Bei der Beschaffung von Material für die Prüfung sind die Prüflinge mit einzubeziehen.

(3) ¹Die schriftliche Ausarbeitung und die praktische Durchführung werden jeweils von der zuständigen Lehrkraft und einem weiteren Prüfungsausschußmitglied bewertet. ²Zur Bewertung der Einzelaufgaben und Berechnung der Gesamtnote sind Bewertungsbögen nach vom Staatsministerium vorgegebenem Muster zu verwenden. ³Die Gesamtnote der berufspraktischen Prüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 7

Arbeitsunterweisung

(1) Im Prüfungsfach nach § 4 Nr. 3 ist zusätzlich eine „Arbeitsunterweisung“ durchzuführen; die Prüfungszeit beträgt je Prüfling etwa 30 Minuten.

(2) ¹Die Aufgaben für die Arbeitsunterweisung einschließlich zugelassener Hilfsmittel und Dauer der Vorbereitungszeit werden auf Vorschlag der Schulleitung durch das Staatsministerium festgelegt. ²Die Aufgaben werden zu Beginn der Vorbereitungszeit durch Los zugeteilt.

(3) ¹Die Arbeitsunterweisung wird von der zuständigen Lehrkraft und dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bewertet, die sich auf eine Note einigen. ²§ 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Über den Ablauf der Arbeitsunterweisung ist von den Prüfenden eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Im Prüfungsfach nach § 4 Nr. 3 wird zusätzlich mündlich geprüft; die Prüfungszeit beträgt je Prüfling etwa 30 Minuten.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der zuständigen Lehrkraft und dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bewertet, die sich auf eine Note einigen. ²§ 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist von den Prüfenden eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Allgemeines

(1) Haben Prüflinge an der Prüfung teilgenommen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(2) ¹Versäumen Prüflinge die Prüfung, ein Prüfungsfach oder einen Prüfungsteil (§§ 5 bis 8) aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, so findet eine Nachprüfung statt. ²Versäumen Prüflinge die Prüfung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ³Nehmen Prüflinge aus zu vertretenden Gründen an einer Prüfungsleistung nicht teil, so erhalten sie hierfür die Note „ungenügend“.

(3) ¹Bedienen sich Prüflinge bei einer Prüfung unerlaubter Hilfe oder machen den Versuch dazu, erhalten sie für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“; als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel. ²Nach Satz 1 kann auch verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird. ³Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird; die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

§ 10

Notenstufen

(1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und Könnens und auf die Art der Darstellung.

(2) Die Prüfungsarbeiten und die Bewertungsbögen sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 11

Prüfungsergebnis, Zeugnis,
Berufsbezeichnung

(1) ¹Vor Beginn der Prüfung werden die Jahresfortgangsnoten festgestellt. ²Die Fortgangsnoten werden aus den Leistungsnachweisen der einzelnen Pflichtfächer ermittelt, wobei das arithmetische Mittel aus den Noten der Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten der Stegreifaufgaben einfach zu werten sind. ³Die Jahresfortgangsnoten (Zahlenwert) werden auf zwei Dezimalstellen errechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs der Prüfung werden die Fortgangsnote (Zahlenwert) und die Noten der Prüfungsarbeit zu je gleichen Teilen gewertet. ²Beim Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik werden abweichend von Satz 1 die Fortgangsnote (Zahlenwert), die Noten der schriftlichen Prüfung (§ 5) und der

Arbeitsunterweisung (§ 7) je zweifach und die Note der mündlichen Prüfung (§ 8) einfach gewertet. ³In den übrigen Pflichtfächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ⁴Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Die Gesamtnote wird aus den auf zwei Dezimalstellen errechneten Noten der Prüfungsfächer und den Noten der sonstigen Pflichtfächer gebildet; dabei werden die Noten (Zahlenwert) der Prüfungsfächer je zweifach und die Noten der sonstigen Pflichtfächer (Zahlenwert) je einfach gewertet. ²Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ³Im Zeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁵Als Note ergibt sich:

sehr gut	entspricht	1,00 bis 1,50
gut	entspricht	1,51 bis 2,50
befriedigend	entspricht	2,51 bis 3,50
ausreichend	entspricht	3,51 bis 4,50
mangelhaft	entspricht	4,51 bis 5,50
ungenügend	entspricht	5,51 bis 6,00.

(4) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend erzielt wurde. ²Sie ist ferner nicht bestanden, wenn für ein Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder für mehr als ein Prüfungsfach die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist.

(5) ¹Studierende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck und eine Urkunde. ²Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Dorfhelferin“ oder „staatlich geprüfter Dorfhelfer“ zu führen.

(6) In das Zeugnis ist eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG nicht aufzunehmen, wenn sie nachteilige Aussagen enthalten müßte.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhalten Studierende eine Bestätigung mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

(8) ¹Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach erneutem Besuch der Fachschule einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).

§ 12

Fachliche Ausbildereignung

(1) Absolventen, die im Prüfungsfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben, haben die nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse erworben.

(2) Die bestandene Prüfung ist eine anerkannte Prüfung im Sinn von § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 13

Staatliche Schlußprüfung
für andere Bewerber

(1) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer

1. bis spätestens 1. Februar oder 1. September die Zulassung bei der Fachschule für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer beantragt hat,
2. die von der Fachschule mit Genehmigung des Staatsministeriums vorgeschriebenen Praktika besucht hat,
3. das 25. Lebensjahr vollendet hat und
4. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nachweist.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 gelten als erfüllt, wenn die Bewerber

- die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung oder
- die staatliche Fachakademie für Hauswirtschaft oder
- die staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung

erfolgreich besucht oder

- die Meisterprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft oder die
- Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft

bestanden haben.

³Bewerbende, die nicht den Nachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erbringen, müssen auch in Fällen nach Satz 2 den Besuch eines Grundlehrgangs in tierischer Erzeugung und mindestens sechs Monate Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Haushalt nachweisen. ⁴Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der die Daten der Vorbildung und berufliche Tätigkeiten lückenlos enthält,
2. die Nachweise über die nach Absatz 1 Nr. 2 absolvierten Praktika,
3. beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 Satz 2.

(3) ¹Zusätzlich zu den Prüfungsfächern nach § 4 wird in folgenden Fächern geprüft:

1. Schriftlich je 60 Minuten in
Organisation landwirtschaftlicher Haushalte,

Hausgartenbau,
Ernährungslehre,

2. mündlich je 15 Minuten in
Berufskunde,
Sozialrecht.

²Bei Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung können die Bewerbenden auf Antrag vom Prüfungsfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ befreit werden (§ 4 Nr. 4). ³Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 kann auf Antrag von der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 Nr. 1 befreit werden.

(4) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus den zweifach gewerteten Noten der Prüfungsfächer nach § 4 und den einfach gewerteten Noten der sonstigen Prüfungsfächer; sie wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(5) ¹Bei mindestens ausreichenden Leistungen im Prüfungsfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ sind die nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachgewiesen. ²Im Zeugnis wird der Nachweis vermerkt.

(6) Die §§ 1 bis 11 gelten entsprechend, soweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Schlußvorschriften

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen** vom 10. Januar 1984 (GVBl S. 22, BayRS 7803-7-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1991 (GVBl S. 163), außer Kraft.

(2) ¹Für Prüfungsbewerbende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in der Fortbildung zur Dorfhelferin oder zum Dorfhelfer befinden, gilt noch die Prüfungsordnung von Absatz 1 Satz 2.

München, den 5. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Mindeststundentafel

		Zahl der Wochen- stunden im Schuljahr
1.	Pflichtfächer	
1.1	Personale Bildung	
1.1.1	Religion und Lebenskunde	2
1.1.2	Berufskunde	2
1.1.3	Gesellschaftskunde	1
1.2	Sozialer Bereich	
1.2.1	Sozialrecht	2
1.2.2	Erziehung und Familie	5
1.2.3	Gesundheits-, Kranken- und Säuglingspflege	7
1.3	Hauswirtschaftlicher Bereich	
1.3.1	Organisation landwirtschaftlicher Haushalte	1
1.3.2	Ernährung und Nahrungszubereitung	4
1.3.3	Haus-, Textilpflege und -verarbeitung	2
1.3.4	Hausgartenbau	2
1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	3
1.5	Berufspraktische Übungen	
1.5.1	Berufspraktische Übungen	3
		34
2.	Schulbegleitendes Pflichtpraktikum	
2.1	Sozialpraktikum	7
		7

Wahlfächer können auf Antrag eingerichtet werden.

7801-2-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ämter der staatlichen
Landwirtschaftsberatung**

Vom 8. Juli 1994

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung** vom 18. Mai 1993 (GVBl S. 384, BayRS 7801-2-E), geändert durch § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Abteilungen Tierzucht der“ gestrichen.
2. Die Anlage wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 8. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

I. Ämter für Landwirtschaft und Ernährung

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – in Angelegenheiten der/des	
			Landentwicklung und Förderung, Beratung und Bildung, Ernährung und Hauswirtschaft	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung)
1	2	3	4	5
	Oberbayern			
1	Altötting in Neuötting	LS	Altötting	
2	Dachau	LS	Dachau	
3	Ebersberg	LS	Ebersberg	
4	Erding	LS	Erding	
5	Fürstenfeldbruck	LS	Fürstenfeldbruck	
6	Ingolstadt	LS	Eichstätt Ingolstadt (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Eichstätt Ingolstadt (S) Dachau Freising Fürstenfeldbruck Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
7	Landsberg	LS	Landsberg a. Lech	
8	Laufen	LS	Berchtesgadener Land	
9	Miesbach	LS	Miesbach	
10	Moosburg	LS	Freising	
11	Mühldorf	LS	Mühldorf a. Inn	
12	München	LS	München München (S)	
13	Pfaffenhofen	LS	Pfaffenhofen a. d. Ilm	
14	Schrobenhausen	LS	Neuburg-Schrobenhausen	
15	Traunstein	LS	Traunstein	– Tierzucht: Traunstein Berchtesgadener Land
16	Wasserburg	LS	Rosenheim Rosenheim (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Rosenheim Rosenheim (S) Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Miesbach Mühldorf a. Inn München München (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau
16.1	Dienststelle Rosenheim	LS		

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – in Angelegenheiten der/des	
			Landentwicklung und Förderung, Beratung und Bildung, Ernährung und Hauswirtschaft	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung)
1	2	3	4	5
17	Weilheim	LS	Weilheim-Schongau Garmisch-Partenkirchen Starnberg	
17.1	Dienststelle Starnberg	—		
18	Wolfratshausen	LS	Bad Tölz-Wolfratshausen	
Niederbayern				
19	Abensberg	LS	Kelheim	
20	Deggendorf	LS	Deggendorf	– Bodenkultur und Pflanzenbau; Regierungsbezirk Nieder- bayern
21	Eggenfelden	LS	Rottal-Inn	
21.1	Dienststelle Pfarrkirchen	LS		
22	Landau	LS	Dingolfing-Landau	
23	Landshut	LS	Landshut Landshut (S)	
24	Passau-Rotthalmünster in Passau	LS	Passau Passau (S)	– Tierzucht: Passau Passau (S)
24.1	Dienststelle Rotthalmünster	LS		
25	Regen	LS	Regen	– Tierzucht: Regen Freyung-Grafenau Deggendorf
26	Straubing-Bogen in Straubing	LS	Straubing-Bogen Straubing (S)	
27	Waldkirchen	—	Freyung-Grafenau	
Oberpfalz				
28	Amberg	LS	Amberg-Sulzbach Amberg (S)	
29	Cham	LS	Cham	
30	Nabburg	LS	Schwandorf	
31	Neumarkt	LS	Neumarkt i. d. OPf.	
32	Regensburg	LS	Regensburg Regensburg (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau; Regierungsbezirk Oberpfalz
33	Tirschenreuth	LS	Tirschenreuth	
34	Weiden	LS	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S)	
Oberfranken				
35	Bamberg	LS	Bamberg Bamberg (S)	– Gartenbau: Regierungsbezirk Ober- franken

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – in Angelegenheiten der/des	
			Landentwicklung und Förderung, Beratung und Bildung, Ernährung und Hauswirtschaft	– Bodenkultur und Pflanzenbau – Gartenbau – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung)
1	2	3	4	5
35.1	Staatliche Versuchs- und Lehrwirtschaft für Gartenbau	—		
36	Bayreuth	LS	Bayreuth Bayreuth (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Regierungsbezirk Ober- franken
37	Coburg	LS	Coburg Coburg (S)	
38	Forchheim	—	Forchheim	
39	Kronach	—	Kronach	
40	Kulmbach	LS	Kulmbach	
41	Münchberg	LS	Hof Hof (S)	
42	Staffelstein	—	Lichtenfels	
43	Wunsiedel	LS	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	
Mittelfranken				
44	Ansbach	LS	Ansbach Ansbach (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau, – Tierzucht: Regierungsbezirk Mittel- franken
44.1	Dienststelle Dinkelsbühl	—		
44.2	Dienststelle Rothenburg ob der Tauber	—		
45	Fürth	LS	Fürth Fürth (S) Nürnberg (S)	– Gartenbau (Gemüsebau): Fürth Fürth (S) Nürnberg (S)
46	Hersbruck	—	Nürnberger Land	
47	Höchstadt	—	Erlangen-Höchstadt Erlangen (S)	
48	Roth	LS	Roth Schwabach (S)	
49	Uffenheim	} LS	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	
49.1	Dienststelle Neustadt a. d. Aisch			
50	Weißenburg	LS	Weißenburg-Gunzenhausen	
50.1	Beratungsstelle Mittel- fränkisches Seengebiet in Gunzenhausen	—		
Unterfranken				
51	Aschaffenburg	—	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Miltenberg	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – in Angelegenheiten der/des	
			Landentwicklung und Förderung, Beratung und Bildung, Ernährung und Hauswirtschaft	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung)
1	2	3	4	5
51.1	Dienststelle Miltenberg	—		
52	Bad Kissingen	—	Bad Kissingen	
53	Bad Neustadt	LS	Rhön-Grabfeld	
54	Hofheim	—	Haßberge	
55	Karlstadt	—	Main-Spessart	
56	Kitzingen	—	Kitzingen	
57	Schweinfurt	LS	Schweinfurt Schweinfurt (S)	
58	Würzburg	LS	Würzburg Würzburg (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau, – Tierzucht: Regierungsbezirk Unter- franken
Schwaben				
59	Augsburg in Stadtbergen	LS	Augsburg Augsburg (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Regierungsbezirk Schwaben
59.1	Dienststelle Schwabmünchen	LS		
60	Friedberg	LS	Aichach-Friedberg	
61	Kaufbeuren	LS	Ostallgäu Kaufbeuren (S)	
62	Kempten	LS	Oberallgäu Kempten (Allgäu) (S)	
62.1	Dienststelle Immenstadt	LS		
63	Krumbach	LS	Günzburg	
64	Lindau	—	Lindau (Bodensee)	
64.1	Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn	—		
65	Mindelheim	LS	Unterallgäu Memmingen (S)	
65.1	Dienststelle Memmingen	LS		
66	Nördlingen	LS	Donau-Ries	
67	Weißenhorn	LS	Neu-Ulm	
68	Wertingen	LS	Dillingen a. d. Donau	– Tierzucht: Dillingen a. d. Donau Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm

II. Tierzuchtämter

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) –
1	2	3
1.	Oberbayern Miesbach	Miesbach Bad Tölz-Wolfratshausen Rosenheim Rosenheim (S)
2.	Mühldorf	Mühldorf a. Inn Altötting Ebersberg Erding
3.	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm Dachau Eichstätt Ingolstadt (S) Freising München München (S) Neuburg-Schrobenhausen
4.	Weilheim	Weilheim-Schongau Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Starnberg
5.	Niederbayern Landshut	Landshut Landshut (S) Dingolfing-Landau Kelheim Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)
6.	Oberpfalz Schwandorf	Regierungsbezirk Oberpfalz
7.	Oberfranken Bayreuth	Regierungsbezirk Oberfranken
7.1	Dienststelle Coburg	
8.	Schwaben Allgäu in Kempten	Oberallgäu Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Ostallgäu Kaufbeuren (S) Unterallgäu Memmingen (S)
8.1	Dienststelle Kaufbeuren	

7801-20-E

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Gebühren und Auslagen
der Landesanstalten für Bodenkultur und Pflanzenbau,
für Weinbau und Gartenbau sowie für Ernährung**

Vom 8. Juli 1994

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Landesanstalten für Bodenkultur und Pflanzenbau, für Weinbau und Gartenbau sowie für Ernährung (LPE-GebO) vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 213, BayRS 7801-20-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1993 (GVBl S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Teil B – Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln – des Gebührenverzeichnisses für die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (Anlage 1 der LPE-GebO) wird durch die **Anlage I** dieser Änderungsverordnung ersetzt.
2. Als Teil C wird dem Gebührenverzeichnis für die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (Anlage 1 der LPE-GebO) die **Anlage 2** dieser Änderungsverordnung (Verzeichnis der Saatgut- Artengruppen) angefügt.
3. Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses für die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Anlage 2 der LPE-GebO) erhält folgende Fassung:

„5. Lehrgänge, Seminare, Fachtagungen

täglich, je Teilnehmer 5,- bis 30,-

Teilnahme an vorgenannten Veranstaltungen der Gartenakademie für

- Funktionsträger der auf dem Gebiet des Freizeitgartenbaus und der Gartenkultur tätigen Organisationen, soweit diese im Beirat der Gartenakademie vertreten sind,
- fachlich einschlägig Beschäftigte der bayerischen öffentlichen Verwaltung, soweit nicht ohnehin nach § 6 Abs. 2 Kostenfreiheit besteht,
- kommunale Mandatsträger in Bayern kostenfrei.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 8. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Teil BAnlage 1Biologische Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln

I.
1. Die Gebühr für die Prüfung jedes zusätzlichen Vergleichsmittels wird mit 33 1/3 v. H. der entsprechenden vollen Gebühr verrechnet.

2. Der Auftraggeber kann auf Antrag einen Zwischenbericht über den Stand der Prüfung gegen eine Gebühr von 30,— bis 50,— DM entsprechend dem Aufwand erhalten.

II.

Gebührensätze

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
1.	Mittel für den Ackerbau		
1.1	<u>Fungizide</u>		
1.1.1	Saatgutbehandlungsmittel gegen		
1.1.1.1	Weizensteinbrand	1 000,—	
1.1.1.2	Schneeschnitzel an Roggen, Weizen, Gerste, je	900,—	
1.1.1.3	Streifenkrankheit an Gerste und Hafer, je	1 000,—	
1.1.1.4	Mehltau an Getreide	1 080,—	1 410,—
1.1.1.5	Flugbrand an Getreide, Stengelbrand an Roggen, je	1 000,—	
1.1.1.6	Zwergsteinbrand	1 000,—	
1.1.1.7	Prüfung des Einflusses von Beizmitteln auf Triebkraft bei Getreidesaatgut	350,—	
1.1.1.8	Auflaufkrankheiten		
1.1.1.8.1	bei Rüben und Raps, je	880,—	
1.1.1.8.2	bei Mais	880,—	
1.1.1.8.3	bei Kartoffeln, insbesondere <i>Rhizoctonia solani</i>		2 610,—
1.1.1.8.4	bei Leguminosen	1 100,—	
1.1.1.9	<i>Cercospora</i> an Rüben	1 100,—	1 700,—
1.1.2	Spritzmittel gegen		
1.1.2.1	Falsche Mehltaupilze (<i>Phytophthora</i>), <i>Alternaria</i> an Kartoffeln, je	1 700,—	2 140,—
1.1.2.2	Echte Mehltaupilze		
1.1.2.2.1	an Getreide	1 100,—	1 450,—
1.1.2.2.2	an Rüben	1 410,—	2 000,—
1.1.2.3	Rostpilze an Getreide	1 110,—	1 450,—
1.1.2.4	sonstige Pilzkrankheiten		
1.1.2.4.1	<i>Cercospora</i> , <i>Ramularia</i> an Rüben, je	1 790,—	2 230,—
1.1.2.4.2	Schneeschnitzel in Höhenlagen	1 240,—	
1.1.2.4.3	Kleekrebs	1 240,—	
1.1.2.4.4	<i>Septoria</i> , Ährenfusariosen an Getreide	1 100,—	1 450,—
1.1.2.4.5	<i>Cercospora</i> an Getreide	1 730,—	2 070,—
1.1.2.4.6	<i>Rhynchosporium</i> , Netzfleckenkrankheit an Getreide	840,—	1 180,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
1.1.2.4.7	Rapskrebs, Rapsschwärze, Phoma lingam, je		1 550,—
1.1.2.4.8	Helminthosporium tritici-repentis	1 100,—	1 450,—
1.1.2.4.9	Botrytis cinerea, Ascochyta an Leguminosen, je	1 790,—	2 225,—
1.1.2.4.10	Botrytis, Sclerotinia an Sonnenblumen, je	1 790,—	2 225,—
1.1.2.4.11	Typhula-Fäule an Wintergerste	1 110,—	1 450,—
1.2	<u>Insektizide gegen</u>		
1.2.1	beißende Insekten (Freiland) je Art		
1.2.1.1	an Getreide	940,—	1 260,—
1.2.1.2	an Hackfrüchten	910,—	1 340,—
1.2.2	saugende Insekten (Freiland) je Art		
1.2.2.1	an Getreide	1 090,—	1 410,—
1.2.2.2	an Hackfrüchten	910,—	1 340,—
1.2.3	Rübenschädlinge		
1.2.3.1	Moosknopfkäfer	1 810,—	
1.2.3.2	Rübenfliege	1 130,—	
1.2.3.3	Rübenblattwanze	1 240,—	
1.2.3.4	Collembolen, Tausendfüßler, je	1 240,—	
1.2.4	Blattläuse zur Verhinderung von Virus- frühinfektionen an		
1.2.4.1	Kartoffeln einschließlich Gesundheits- prüfung	2 910,—	
1.2.4.2	Rüben	1 480,—	2 080,—
1.2.5	Erdflöhe		
1.2.5.1	Rapserdflöh, Stengelschädlinge/Raps, je	2 410,—	
1.2.5.2	andere Erdflöharten	960,—	1 390,—
1.2.6	Weizengallmücke	1 500,—	1 830,—
1.2.7	Kohlschotenrüßler, Rapsglanzkäfer, Rapsstengelrüßler und Kohlschoten- mücke, je	2 230,—	
1.2.8	Brachfliege, Tipula-Larven und Fritfliege, je	1 730,—	
1.2.9	Maiszünsler	2 060,—	2 590,—
1.3	<u>Nematizide</u>		
	siehe allgemeine Einsätze 9.2		
1.4	<u>Rodentizide</u>		
	siehe allgemeine Einsätze 9.4		
1.5	<u>Repellents</u>		
	zur Vogelabwehr (Saatgutbehandlungs- mittel)	1 480,—	
1.6	<u>Herbizide</u>		
1.6.1	in Getreide oder Mais	1 200,—	1 530,—
1.6.2	in Rüben	1 200,—	1 800,—

Tarif- stelle	Gegenstand	Ertragsfeststellung	
		DM	DM
1.6.3	in Raps, Rübsen, Markstammkohl, Leguminosen und Sonnenblumen, je	1 200,—	1 800,—
1.6.4	in Kartoffeln	1 200,—	1 800,—
1.6.5	in Gräsern des Feldfutterbaues	1 290,—	1 900,—
1.6.6	im Rübensamenbau	1 290,—	
1.6.7	im Gras- und Kleesamenbau einschließlich Medicago	1 290,—	1 900,—
1.6.8	vor und in allen Kulturen gegen ausdauernde und spezielle Schadpflanzen	1 290,—	1 900,—
1.7	<u>Wachstumsregler</u>		
1.7.1	zur Entblätterung im Zuckerrüben-, Klee- und Grassamenbau	1 110,—	1 600,—
1.7.2	zur Ertragsbeeinflussung (Flächenbehandlung)		
1.7.2.1	in Getreide, je Sorte		1 240,—
1.7.2.2	in Mais, je Sorte		1 810,—
1.7.2.3	in Rüben und anderen Blattfrüchten		1 800,—
1.7.3	zur Halmfestigung		
1.7.3.1	bei Getreide (außer Mais), je Sorte	1 200,—	1 530,—
1.7.3.2	bei Mais	1 200,—	1 800,—
1.7.4	zur Vernichtung des Kartoffelkrautes		
1.7.4.1	zur Verhinderung der Virusabwanderung einschließlich Gesundheitsprüfung	2 750,—	
1.7.4.2	zur Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	1 200,—	1 640,—
1.7.5	Brechung der Keimruhe bei Kartoffeln	600,—	
1.7.6	zur Abtötung des Pflanzenwachses zwecks Erleichterung der Bestellung	1 200,—	
1.7.7	zur Ernteerleichterung von Leguminosen und Sonnenblumen einschließlich Unkrautbekämpfung	1 200,—	1 640,—
1.8	<u>Gametozide</u>		6 880,—
2.	Mittel für den Gemüsebau		
2.1	<u>Fungizide gegen</u>		
2.1.1	Auflaufkrankheiten (Beizmittel)		
2.1.1.1	bei Leguminosen	1 100,—	
2.1.1.2	Sonstiges einschließlich pilliertem Saatgut	1 100,—	
2.1.2	Falsche Mehлтаupilze	1 630,—	2 060,—
2.1.3	Echte Mehлтаupilze	1 630,—	2 060,—
2.1.4	Rostpilze	1 630,—	2 060,—
2.1.5	Blattfleckenpilze	1 630,—	2 060,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
2.1.6	Botrytis	1 630,—	2 060,—
2.1.7	Sclerotinia spp. je Art	1 630,—	2 060,—
2.1.8	Kohlhernie	1 630,—	2 060,—
2.1.9	Bodenpilze und Welkeerger	1 630,—	2 060,—
2.2	<u>Insektizide gegen</u>		
2.2.1	beißende Insekten (Freiland) je Art	1 310,—	1 750,—
2.2.2	saugende Insekten (Freiland) je Art	1 310,—	1 750,—
2.2.3	beißende oder saugende Insekten (unter Glas) je Art	1 310,—	1 750,—
2.2.4	<u>Gemüsefliegen</u>		
2.2.4.1	Kohlfliege und Spargelfliege, je	1 690,—	2 110,—
2.2.4.2	Möhrenfliege	1 800,—	2 460,—
2.2.4.3	Möhrenminierfliege	1 800,—	2 460,—
2.2.4.4	Bohnenfliege	1 310,—	1 750,—
2.2.4.5	Zwiebelfliege	1 310,—	1 750,—
2.3	<u>Akarizide</u>		
2.3.1	Freiland	1 640,—	
2.3.2	unter Glas	1 330,—	
2.3.3	bei Gurken und Paprika für mehrfache Beerntung bei Frucht- gemüse jeweils ein Zuschlag von	1 330,—	1 980,— 420,—
2.4	<u>Nematizide</u> siehe allgemeine Einsätze 9.2		
2.5	<u>Herbizide</u>		
2.5.1	in gesäten oder gepflanzten Kulturen, je Kultur	1 380,—	1 810,—
2.5.2	in zweijährigen Kulturen zum Samenbau, je Kultur	1 600,—	
2.6	<u>Wachstumsregler</u>		
2.6.1	zur Reifebeschleunigung	1 190,—	1 630,—
2.6.2	zur Beeinflussung der Keim- und Trieb- kraft	650,—	
2.6.3	zur Ernteerleichterung	1 500,—	2 180,—
2.6.4	zur Förderung und Steuerung des Frucht- ansatzes bei Einlegegurken		1 660,—
2.7	<u>Verträglichkeitsprüfung</u>	1 260,—	1 700,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne mit	
		Ertragsfeststellung DM	Ertragsfeststellung DM
3.	Mittel für den Obstbau		
3.1	<u>Fungizide gegen</u>		
3.1.1	Falsche Mehltaupilze		
3.1.1.1	Phytophthora cactorum (Kragenfäule) an Äpfeln, zweijährige Prüfung	2 140,—	
3.1.1.2	Phytophthora cactorum (Lederfäule) an Erdbeeren	2 110,—	2 780,—
3.1.2	Echte Mehltaupilze		
3.1.2.1	an Äpfeln	2 140,—	
3.1.2.2	an Beerenobst außer Erdbeeren	1 790,—	
3.1.2.3	an Erdbeeren	1 790,—	
3.1.3	Rostpilze	1 790,—	
3.1.4	Schorfpilze	2 550,—	
3.1.5	Obstbaumkrebs	2 140,—	
3.1.6	Botrytis		
3.1.6.1	an Beerenobst außer Erdbeeren		2 480,—
3.1.6.2	an Erdbeeren		2 780,—
3.1.7	Kräuselkrankheiten des Pfirsichs	1 790,—	
3.1.8	Lagerfäulen und Lagerschorf an Kernobst	2 100,—	2 310,—
3.1.9	Sprühfleckenkrankheit an Kirschen	1 790,—	
3.1.10	sonstige Pilzkrankheiten		
3.1.10.1	an Kern- und Steinobst	1 830,—	
3.1.10.2	an Beerenobst	1 790,—	
3.1.11	Blattkrankheiten an Erdbeeren	1 450,—	2 090,—
3.2	<u>Insektizide gegen</u>		
3.2.1	beißende Insekten, je Art	1 480,—	
3.2.2	saugende Insekten, je Art	1 480,—	
3.2.3	beißende und saugende Insekten, in einem Prüfgang	2 000,—	
3.2.4	Blutlaus	1 560,—	
3.2.5	Schildläuse		
3.2.5.1	San-José-Schildlaus (Sommer-, Winter- oder Austriebsspritzung)	1 790,—	
3.2.5.2	andere Schildläuse, je Art	1 560,—	
3.2.6	Fruchtschädlinge		
3.2.6.1	Obstmade	1 560,—	2 140,—
3.2.6.2	Sägewespen	1 480,—	
3.2.6.3	Kirschfruchtfliege	1 790,—	
3.2.6.4	Schalenwickler	1 480,—	
3.2.6.5	Pflaumenwickler	1 560,—	2 140,—
3.2.7	Schadinsekten allgemein		
3.2.7.1	überwinternde Stadien soweit nicht schon erfaßt (Winter- oder Austriebsspritzmittel)	1 600,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
3.3	<u>Akarizide</u>		
3.3.1	während der Vegetationszeit	1 880,—	
3.3.2	überwinternde Stadien	1 700,—	
3.4	<u>Nematizide</u>		
	siehe allgemeine Einsätze 9.2		
3.5	<u>Herbizide</u>		
3.5.1	unter Obstbäumen, in Beerensträuchern oder in Baumschulen, je	1 100,—	
3.5.2	in Erdbeeren	1 250,—	1 910,—
3.5.3	in Windschutzanlagen	1 330,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	Feststellung von	
		Wirksamkeit Phytotoxizität DM	Ertrag/Qualität je Ernte DM
3.6	<u>Wachstumsregler</u>		
3.6.1	Beeinflussung des Wurzelwachstums bei Kern- und Steinobst (z. B. Förde- rung oder Hemmung)	1 050,—	
3.6.2	Beeinflussung der Triebbildung bei Kern- und Steinobst		
3.6.2.1	bei Behandlung bis Mitte Juli	1 000,—	
3.6.2.2	bei Behandlung nach Mitte Juli	1 510,—	
3.6.3	Beeinflussung des Triebwachstums bei Kern- und Steinobst		
3.6.3.1	bei Behandlung bis Mitte Juli	700,—	
3.6.3.2	bei Behandlung nach Mitte Juli	1000,—	
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.3.3	Ertrag		500,—
3.6.3.4	verstärkter Fruchtberostung		150,—
3.6.3.5	veränderter Fruchtgröße		150,—
3.6.3.6	veränderter Deckfarbe		150,—
3.6.3.7	verschobenem Fruchtreifetermin		150,—
3.6.3.8	veränderter Platzfestigkeit		150,—
3.6.3.9	veränderter Druckempfindlichkeit		150,—
3.6.4	Lenkung des Triebes bei Kern- und Steinobst		
3.6.4.1	bei Behandlung bis Mitte Juli	1 000,—	
3.6.4.2	bei Behandlung nach Mitte Juli	1 510,—	
3.6.5	Induktion des Blattfalls bei Kern- und Steinobst	1 200,—	
3.6.6	Förderung der Blütenbildung bei Kern- und Steinobst (z. B. Vermin- derung der Alternanz oder Verkür- zung der ertragslosen Phase)	1 040,—	500,—

Tarif- stelle	Gegenstand	Feststellung von	
		Wirksamkeit Phytotoxizität DM	Ertrag/Qualität je Ernte DM
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.6.1	verstärkter Fruchtberostung		150,—
3.6.6.2	veränderter Fruchtgröße		150,—
3.6.6.3	veränderter Deckfarbe		150,—
3.6.6.4	verschobenem Fruchtreifetermin		150,—
3.6.6.5	veränderter Platzfestigkeit		150,—
3.6.6.6	veränderter Druckempfindlichkeit		150,—
3.6.7	Hemmung der Blütenbildung bei Kern- und Steinobst (z. B. Gewin- nung von Reisermaterial)	700,—	
3.6.8	Verschiebung des Blühtermins bei Kern- und Steinobst (z. B. Frost- schutzmaßnahmen)	800,—	
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.8.1	Ertrag		500,—
3.6.8.2	verstärkter Fruchtberostung		150,—
3.6.8.3	veränderter Fruchtgröße		150,—
3.6.8.4	veränderter Deckfarbe		150,—
3.6.8.5	verschobenem Fruchtreifetermin		150,—
3.6.8.6	veränderter Platzfestigkeit		150,—
3.6.8.7	veränderter Druckempfindlichkeit		150,—
3.6.9	Blütenausdünnung siehe Fruchtausdünnung		
3.6.10	Anregung der Fruchtbildung bei Kernobst (z. B. bei frostgeschädig- ten Blüten zur Anregung von parthe- nokarpen Früchten)	930,—	500,—
3.6.11	Fruchtausdünnung, Minderung des Junifruchtfalls bei Kernobst bzw. Minderung des frühen Fruchtfalls bei Steinobst	1 200,—	500,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.11.1	verstärkter Fruchtberostung		150,—
3.6.11.2	veränderter Fruchtgröße		150,—
3.6.11.3	veränderter Deckfarbe		150,—
3.6.11.4	verschobenem Fruchtreifetermin		150,—
3.6.11.5	veränderter Platzfestigkeit		150,—
3.6.11.6	veränderter Druckempfindlichkeit		150,—
3.6.12	Minderung des Vorerntefruchtfalls		
3.6.12.1	<u>bei Kernobst</u>	1 200,—	500,—/1 040,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.12.2	verstärkter Fruchtberostung		150,—
3.6.12.3	<u>bei Steinobst</u>	1 200,—	500,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.12.4	veränderter Fruchtgröße		150,—
3.6.12.5	verschobenem Fruchtreifetermin		150,—
3.6.12.6	veränderter Platzfestigkeit		150,—

Tarif- stelle	Gegenstand	Feststellung von	
		Wirksamkeit Phytotoxizität DM	Ertrag/Qualität je Ernte DM
3.6.12.7	veränderter Druckempfindlichkeit		150,—
3.6.13	Minderung des Fruchtaufplatzens bei Steinobst	700,—	
3.6.14	Verschiebung des Reifetermins		
3.6.14.1	<u>bei Kernobst</u>	600,—	1 040,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.14.2	Ertrag		500,—
3.6.14.3	verstärkter Fruchtberostung		150,—
3.6.14.4	<u>bei Steinobst</u>	800,—	280,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.14.5	Ertrag		500,—
3.6.14.6	veränderter Fruchtgröße		150,—
3.6.14.7	veränderter Platzfestigkeit		150,—
3.6.14.8	veränderter Druckempfindlichkeit		150,—
3.6.15	Ernteerleichterung		
3.6.15.1	bei Kernobst	1 200,—	
3.6.15.2	bei Steinobst	1 000,—	
3.6.16	Verbesserung der Fruchtqualität		
3.6.16.1	<u>bei Kernobst</u> (das zu prüfende Qualitätsmerkmal eingeschlossen)	1 270,—	
	zusätzliche Feststellung von: (das zu prüfende Qualitätsmerkmal ist auszunehmen)		
3.6.16.2	Fruchtgröße		150,—
3.6.16.3	Deckfarbe		150,—
3.6.16.4	Grundfarbe		150,—
3.6.16.5	Fruchtberostung		150,—
3.6.16.6	Fruchtfleischfestigkeit		150,—
3.6.16.7	Stärke		150,—
3.6.16.8	Säure		150,—
3.6.16.9	Zucker		150,—
3.6.16.10	<u>bei Steinobst</u> (das zu prüfende Qualitätsmerkmal eingeschlossen)	1 200,—	
	zusätzliche Feststellung von: (das zu prüfende Qualitätsmerkmal ist auszunehmen)		
3.6.16.11	Fruchtgröße		150,—
3.6.16.12	Fruchtfarbe		150,—
3.6.16.13	Steinlöslichkeit		150,—
3.6.16.14	Platzfestigkeit		150,—
3.6.16.15	Druckempfindlichkeit		150,—
3.6.16.16	Zucker		150,—
3.6.16.17	Säure		150,—
3.6.16.18	Fruchtreife		150,—
3.6.16.19	Fruchtfesthaltekräfte		150,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
3.7	<u>Mittel zur Veredelung und zum Wundver- schluß</u>		
3.7.1	Mittel zur Veredelung	1 260,—	
3.7.2	Mittel zur Wundbehandlung	790,—	
3.7.3	Mittel zur Wundbehandlung mit fungizi- der Wirkung gegen Nectria	2 390,—	
3.8	<u>Verträglichkeitsprüfung</u>	1 260,—	1 700,—
4.	Mittel für den Zierpflanzenbau		
4.1	<u>Fungizide gegen</u>		
4.1.1	Auflaufkrankheiten einschließlich pillier- tem Saatgut	1 150,—	
4.1.2	Echten und Falschen Mehltau	1 230,—	
4.1.2.1	im Freiland je Art	1 230,—	
4.1.2.2	unter Glas je Art	1 640,—	
4.1.3	Rostpilze		
4.1.3.1	im Freiland je Art	1 230,—	
4.1.3.2	unter Glas je Art	1 660,—	
4.1.4	sonstige Pilzkrankheiten		
4.1.4.1	Botrytis spp.		
4.1.4.1.1	im Freiland je Art	1 230,—	
4.1.4.1.2	unter Glas je Art	1 640,—	
4.1.4.2	Blattfleckenpilze		
4.1.4.2.1	im Freiland je Art	1 230,—	
4.1.4.2.2	unter Glas je Art	1 640,—	
4.1.4.2.3	bei künstlicher Infektion	1 750,—	
4.1.4.3	Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger		
4.1.4.3.1	im Freiland je Art	1 150,—	
4.1.4.3.2	unter Glas je Art	1 640,—	
4.1.4.3.3	bei künstlicher Infektion	1 750,—	
4.1.4.4	Pilzkrankheiten im Zierrasen	1 230,—	
4.2	<u>Insektizide gegen</u>		
4.2.1	beißende Insekten im Freiland, je Art	1 550,—	
4.2.2	beißende Insekten unter Glas, je Art	1 550,—	
4.2.3	saugende Insekten im Freiland, je Art	1 150,—	
4.2.4	saugende Insekten unter Glas, je Art	1 550,—	
4.2.5	Schildläuse (Freiland und unter Glas), je Art	1 830,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
4.3	<u>Akarizide</u>		
4.3.1	Spinnmilben im Freiland	1 490,—	
4.3.2	Spinnmilben unter Glas	1 330,—	
4.4	<u>Nematizide</u> siehe allgemeine Einsätze 9.2		
4.5	<u>Herbizide</u>		
4.5.1	in Ziergehölzanlagen und Baumschulen, zweijährige Prüfung	1 390,—	
4.5.2	in Zwiebel- und Knollengewächsen	1 260,—	1 690,—
4.5.3	in Schnittblumen, Stauden und Beet- pflanzungen	1 260,—	
4.5.4	in Zierrasen		
4.5.4.1	gegen Unkräuter	1 260,—	
4.5.4.2	gegen Moos	1 010,—	
4.5.5	Algen in Anstaubeeten	930,—	
4.6	<u>Prüfung der Verträglichkeit von Zier- pflanzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> Der Gebührenrahmen soll folgendermaßen ausgefüllt werden:		
4.6.1	eine Behandlung		
4.6.1.1	1 bis 10 Arten bzw. Sorten	660,—	
4.6.1.2	11 bis 20 Arten bzw. Sorten	790,—	
4.6.1.3	über 20 Arten bzw. Sorten	880,—	
4.6.2	zwei Behandlungen		
4.6.2.1	1 bis 10 Arten bzw. Sorten	1 000,—	
4.6.2.2	11 bis 20 Arten bzw. Sorten	1 100,—	
4.6.2.3	über 20 Arten bzw. Sorten	1 210,—	
4.6.3	drei Behandlungen und mehr		
4.6.3.1	1 bis 10 Arten bzw. Sorten	1 330,—	
4.6.3.2	11 bis 20 Arten bzw. Sorten	1 450,—	
4.6.3.3	über 20 Arten bzw. Sorten	1 530,—	
4.7	<u>Wachstumsregler</u>		
4.7.1	zum Stauchen von Schnitt-, Beet- und Topfpflanzen (einschließlich Pflanzen- material)	2 650,—	
4.7.2	zum Stutzen		
4.7.2.1	von Zierpflanzen (einschließlich Pflanzen- material)	2 350,—	
4.7.2.2	von Hecken	2 350,—	
4.7.3	zur Bewurzelung	1 360,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
4.7.4	zur Förderung der Blüte	1 510,—	
4.7.5	zur Induzierung der Blütenbildung	1 510,—	
4.7.6	zur Verschiebung des Blühtermins	1 510,—	
4.7.7	zur Wuchshemmung von Intensivrasen	2 290,—	
4.7.8	zur Entblätterung in der Baumschule	1 290,—	
5.	Mittel für das Grünland		
5.1	<u>Insektizide</u> gegen		
5.1.1	Bodeninsekten		
5.1.1.1	Tipula-Larven	1 700,—	
5.2	<u>Herbizide</u>		
5.2.1	auf Wiesen und Weiden, zweijährige Prüfung	1 460,—	2 300,—
5.2.2	gegen Farne, zweijährige Prüfung	1 460,—	
6.	Mittel für Sonderkulturen		
6.1	<u>in Tabak</u> gegen		
6.1.1	Blauschimmel im Saatbeet	1 330,—	
6.1.2	Blauschimmel im Freiland	2 180,—	
6.1.3	Sclerotinia spp.	1 000,—	
6.1.4	Schadpflanzen	1 210,—	
6.1.5	Verträglichkeitsprüfung	660,—	
6.1.6	zur Hemmung von Geiztrieben		2 550,—
6.2	<u>in Hopfen</u> gegen		
6.2.1	Falschen Mehltau (Primärinfektion) (Sekundärinfektion)	2 580,— 3 590,—	
6.2.2	Echten Mehltau		
6.2.2.1	gezielte Spritzfolge	2 660,—	
6.2.2.2	durchgehende Spritzfolge	3 660,—	
6.2.3	Botrytis		
6.2.3.1	gezielte Spritzfolge	2 660,—	
6.2.3.2	durchgehende Spritzfolge	3 660,—	
6.2.4	Welkekrankheiten	2 500,—	
6.2.5	Blattläuse	3 330,—	
6.2.6	Liebstöckelrüssler, Kartoffelbohrer, Drahtwurm, Eulenraupen	2 840,—	
6.2.7	tierische Schädlinge (saugend) im Gewächshaus	780,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
6.2.8	Schattenwickler	2 840,—	
6.2.9	Spinnmilben	3 790,—	
6.2.10	Schadpflanzen	2 160,—	
6.2.11	chemisches Hopfenputzen	2 500,—	
6.2.12	Verträglichkeitsprüfung	840,—	
6.3	<u>in Champignonkulturen</u>		
6.3.1	Buckelfliege	2 580,—	
6.3.2	Gallmücke	2 580,—	
6.3.3	oberirdisch schädigende Milben	2 580,—	
6.3.4	mycelfressende Milben	2 580,—	
6.3.5	Pilzkrankheiten	2 580,—	
	Wegen der besonders empfindlichen und wertvollen Kultur müssen versuchsbedingte Ertragsausfälle gesondert berechnet werden.		
7.	Mittel für den Vorratsschutz		
7.1	<u>Fungizide</u> gegen		
7.1.1	Lagerschäden bei Dauerkohl	1 480,—	
7.1.2	Lagerfäule bei Kartoffeln	1 760,—	
7.1.3	Bananenstammfäule	1 110,—	
7.2	<u>Insektizide</u>		
7.2.1	Laborprüfung	3 510,—	
7.2.2	Praxisprüfung		
7.2.2.1	leere Räume	1 330,—	
7.2.2.2	belegte Räume	1 760,—	
7.2.2.3	in Vorratsgütern mit Feststellung einer Dauerwirkung jeweils Zuschlag - 50 v.H.		
7.2.3	Begasungsmittel (zunächst nur Praxisprüfung)	1 760,—	
7.2.3.1	leere Räume	2 210,—	
7.2.3.2	belegte Räume	2 650,—	
7.2.3.3	in Vorratsgütern	2 650,—	
7.3	<u>Rodentizide</u> gegen		
7.3.1	Ratten		
	– Versuche im Biotop	2 090,—	
	– Gehege- und Batterieversuche	Gebühren nach Vereinbarung	
7.3.2	Hausmaus		
	– Versuche im Biotop	2 090,—	
	– Gehege- und Batterieversuche	Gebühren nach Vereinbarung	
7.4	<u>Wachstumsregler</u>		
7.4.1	zur Keimhemmung bei Kartoffeln	1 200,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
8.	Mittel für den Forst		
8.1	<u>Fungizide</u> gegen		
8.1.1	Kiefernschütte	1 730,—	
8.1.2	Eichenmehltau	1 010,—	
8.1.3	Bläuepilze	1 730,—	
8.1.4	Buchenstocken	1 730,—	
8.2	<u>Insektizide</u> gegen		
8.2.1	beißende Insekten		
8.2.1.1	blatt- und nadelfressende Käfer	2 050,—	
8.2.1.2	Rüsselkäfer (zur vorbeugenden Behandlung)	2 050,—	
8.2.1.3	rindenbrütende und Nutzholzborkenkäfer		
8.2.1.3.1	vorbeugend	2 430,—	
8.2.1.3.2	kurativ	2 780,—	
8.2.1.4	Schmetterlingsraupen		
8.2.1.4.1	freifressend	3 240,—	
8.2.1.4.2	verstecktfressend	3 240,—	
8.2.1.4.3	minierend	3 240,—	
8.2.1.5	Afterraupen	3 240,—	
8.2.2	saugende Insekten		
8.2.2.1	Lärchenblasenfuß	3 240,—	
8.2.2.2	Läuse		
8.2.2.2.1	Laubholzläuse	3 560,—	
8.2.2.2.2	Nadelholzläuse	2 880,—	
8.2.2.2.3	Schildläuse	3 240,—	
8.3	<u>Rodentizide</u> gegen		
8.3.1	Erdmaus	3 030,—	
8.3.2	Rötelmaus	2 530,—	
8.3.3	Schermaus	5 680,—	
8.4	<u>Repellents</u> gegen		
8.4.1	Winterwildverbiß, Sommerwildverbiß, Schäl- schäden, Hasen- und Kaninchen- schäden, Fegeschäden, je	1 810,— bis 6 810,—	
8.5	<u>Herbizide</u> gegen		
8.5.1	Gräser	1 510,—	
8.5.2	Gräser und Unkräuter	1 900,—	
8.5.3	Unkräuter und Holzgewächse	2 460,—	
8.5.4	Holzgewächse	2 350,—	
8.5.5	Adlerfarn in Saat- und Versschulbeeten, Kulturen je Baumart	1 810,— bis 2 280,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
8.6	<u>Mittel zum Wundverschluß</u>		
8.6.1	je Baumart	3 000,—	
8.6.2	bei zwei Behandlungsterminen	4 500,—	
8.7	<u>Lieferung von Unterlagen für Rückstands- untersuchungen</u>		
8.7.1	bei Waldbeeren	2 690,—	
8.7.2	bei Waldpilzen	2 910,—	
9.	Allgemeine Einsätze		
9.0	<u>Bakterizide</u>		
9.0.1	gegen Feuerbrand	4 290,—	
9.1	<u>Insektizide gegen</u>		
9.1.1	Bodeninsekten		
9.1.1.1	Engerlinge und Drahtwürmer	2 910,—	
9.1.1.2	Larven des Dickmaulrüblers	2 910,—	
9.1.1.3	Erdräupen	1 390,—	
9.1.1.4	Maulwürfsgrillen	1 150,—	
9.1.1.5	Ameisen	850,—	
9.2	<u>Nematizide gegen</u>		
9.2.1	zystenbildende Wurzel nematoden in Kartoffeln	4 340,—	4 750,—
9.2.2	zystenbildende Wurzel nematoden in Rüben	4 340,—	4 750,—
9.2.3	zystenbildende Wurzel nematoden in Hafer	4 340,—	4 660,—
9.2.4	gallenbildende Nematoden	1 650,—	2 090,—
9.2.5	wandernde Wurzel nematoden	2 690,—	3 140,—
9.2.6	Blatt- oder Stengelälchen	1 650,—	2 090,—
9.2.7	Rübenkopfälchen	2 690,—	3 140,—
	bei zusätzlich erforderlichen Unter- suchungen in größeren Bodentiefen erfolgt ein Zuschlag von 50 v. H. der genannten Gebühren		
9.3	<u>Molluskizide gegen</u>		
9.3.1	Schnecken	1 480,—	
9.4	<u>Rodentizide gegen</u>		
9.4.1	Feldmaus	2 280,—	
		bis	
9.4.1.1	Prüfung im Freiland	3 790,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
9.4.1.2	Prüfung im Labor, je Prüfungsabschnitt	2 410,—	
9.4.2	Schermas	2 550,—	
9.4.3	Maulwurf	2 550,—	
9.4.4	Bisam	2 550,—	
9.4.5	Hamster	2 550,—	
9.5	<u>Repellents</u> zur		
9.5.1	Wildabwehr	1 150,—	
9.5.2	Vogelabwehr	1 240,—	
9.6	<u>Herbizide</u>		
9.6.1	auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	1 360,—	
9.6.2	gegen Holzgewächse	1 510,—	
9.7	<u>Wachstumsregler</u>		
9.7.1	zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	910,—	
9.7.2	zum Freimachen und Freihalten von		
9.7.2.1	unerwünschtem Pflanzenwuchs auf Nicht- kulturland ohne Baumbewuchs	1 110,—	
9.7.2.2	unerwünschtem Pflanzenwuchs auf Gleis- anlagen		
9.7.2.2.1	Großparzellen, Ausbringung mit schienen- gebundenen Geräten	2 140,—	
9.7.2.2.2	Kleinparzellen, Ausbringung mit nicht schienengebundenen Geräten	1 010,—	
9.7.2.3	emersen Wasserpflanzen an und in Ge- wässern	1 390,—	
9.7.2.4	submersen Wasserpflanzen an und in Ge- wässern	1 390,—	
9.7.3	zur Wuchshemmung auf		
9.7.3.1	landwirtschaftlich nicht genutzten Gras- flächen (z. B. Straßenrändern, Böschungen einschließlich Gewässerböschungen, Spielwiesen)	1 510,—	
9.8	<u>Zusatzstoffe</u> für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind.		
9.9	<u>Prüfung auf Nebenwirkungen</u>		
9.9.1	Prüfung auf Bienengefährlichkeit		
9.9.1.1	im Laboratorium	2 900,—	
9.9.1.2	im Zelt	8 300,—	
9.9.1.3	im Freiland	19 300,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
9.9.2	Prüfung der Auswirkung auf Nützlinge		
9.9.2.1	Eisenia	4 800,—	
9.9.2.2	Coccinella	6 300,—	
9.9.2.3	Poecilus	5 400,—	
9.9.2.4	Aleochara	5 780,—	
9.9.2.5	Phygadeuon	5 780,—	Zuschlag bei Berichten in engl. Sprache
9.9.3	Auswirkungen auf freilebende Wirbeltiere	1 210,— bis 4 540,—	
9.10	<u>Geschmacksprüfung von Erntegut</u>	610,— bis 1 210,—	
10.	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen		
10.1	Erstellung einer Abbaureihe aus einer laufenden Prüfung – ohne Sonderaufwendungen für beerntete Versuche – mit bis zu 5 Probenentnahmen	630,— bis 880,—	
10.2	Anlage spezieller Versuche zur Gewinnung von Rückstandswerten mit bis zu 5 Probenentnahmen		Gebühren wie bei entsprechenden Anwendungsgebieten + 40 v. H.
10.3	für jede weitere Probenentnahme	130,— bis 180,—	Zuschlag bei Berichten in engl. Sprache
11.	Prüfung von Pflanzen auf Resistenz		
11.1	Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs		
11.1.1	im Labor, je Rasse und Zuchtstamm (bis 5 Knollen)	30,—	
11.1.1.1	jede weitere Knolle	10,—	
11.1.2	im Freiland, je Rasse und Zuchtstamm (bis 30 Knollen)	430,—	
11.1.2.1	jede weitere Knolle	10,—	
11.2	Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden		
11.2.1	im Gewächshaus, je Topf (gesamte Topferde – pf/pi)	110,—	
11.2.2	im Gewächshaus, je Biotestgefäß (an Gefäßwand sichtbare Zysten)	10,—	
11.2.3	im Freiland, je Zuchtstamm (ohne Ertrag)	660,—	
11.3	Kruziferen gegen Rübennematoden		
11.3.1	im Gewächshaus, je Topf (gesamte Topferde – pf/pi –)	110,—	
11.3.2	im Gewächshaus, je Biotestgefäß (an Gefäßwand sichtbare Zysten)	10,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung	
		DM	DM
11.4	Bohnen gegen Braunflecken, je Probe	140,—	450,—
11.5	Getreide gegen Getreidezystenälchen		
11.5.1	im Gefäßversuch, je Stamm	250,—	
11.5.2	im Feldversuch, je Stamm	350,—	
11.5.3	zusätzliche Ertragsermittlung		380,—
12.	Für noch nicht vorgesehene Anwendungsgebiete	500,— bis 25 000,—	
13.	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln mit mehreren Vergleichsmitteln		
13.1	Aufschlag für jedes zusätzliche Vergleichsmittel	1/3 der entsprechenden Gebühr	
14.	Gebührenerhebung für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche		
14.1	Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig	keine Gebühr	
14.2	Versuch angelegt, Prüfungsantrag von Antragsteller zurückgezogen	50 v. H. der jeweiligen Gebühr	
14.3	Witterungsbedingter, vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse	50 v. H. der jeweiligen Gebühr	
14.4	Zu Ende geführter Versuch nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder bei vorbeugend anzuwendenden Präparaten Schadorganismen nicht aufgetreten sind	75 v. H. der jeweiligen Gebühr	
	Antragsteller erhält alle Unterlagen.		

Anlage 2

Teil C

Verzeichnis der Saatgut-Artengruppen

		<u>Gruppe</u>
Ackerbohne	<i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>	I
Alexandrinerklee	<i>Trifolium alexandrinum</i>	II
Alsike, Schwedenklee	<i>Trifolium hybridum</i>	II
Ampfer-Arten	<i>Rumex</i> ssp.	II
Anis	<i>Pimpinella anisum</i>	III
Artischocke	<i>Cynara scolymus</i>	III
Aubergine	<i>Solanum melongena</i>	II
Baldrian	<i>Valeriana officinalis</i>	III
Basilikum, Basilienkraut	<i>Ocimum basilicum</i>	III
Bastardklee	<i>Trifolium hybridum</i>	II
Bastardluzerne	<i>Medicago x varia</i>	II
Bastardweidelgras	<i>Lolium x boucheanum</i>	III
Baumwoll-Arten	<i>Gossypium</i> ssp.	I
Bermudagrass	<i>Cynodon dactylon</i>	III
Besenhirse	<i>Sorghum dochna</i> var. <i>technicum</i>	I
Beta-Rübe	<i>Beta vulgaris</i>	II
Bibernelle-Arten	<i>Sanguisorba</i> ssp.	II
Blaue Lupine	<i>Lupinus angustifolius</i>	I
Blaue Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	II
Blumensamen		II
Bohnen	<i>Phaseolus</i> ssp., <i>Vicia faba</i> var.	I
Bohnenkraut	<i>Satureja hortensis</i>	III
Boretsch	<i>Borago officinalis</i>	III
Braunsenf	<i>Brassica nigra</i>	II
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	I
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	III
Dill	<i>Anethum graveolens</i>	III
Drahtschmiele	<i>Deschampsia flexuosa</i>	III
Einjährige Rispe	<i>Poa annua</i>	III
Einjähriges Weidelgras	<i>Lolium multiflorum</i>	III
Eierfrucht	<i>Solanum melongena</i>	II
Endivie	<i>Cichorium endivia</i>	III
Erbsen	<i>Pisum</i> ssp.	I
Erdbeerklee	<i>Trifolium fragiferum</i>	II
Erdnuß	<i>Arachis hypogaea</i>	I
Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	I
Estragon	<i>Artemisia dracunculus</i>	III
Feinschwengel, Haarschwengel	<i>Festuca ovina tenuifolia</i>	III
Feldsalat	<i>Valerianella locusta</i>	III
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>	III
Flechtstraußgras	<i>Agrostis stolonifera</i>	III
Fioringras, Straußgras	<i>Agrostis</i> ssp.	III
Fruchtbare Rispe	<i>Poa palustris</i>	III
Futterkohl	<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> var. <i>viridis</i> und <i>medullosa</i>	II
Futterrübe	<i>Beta vulgaris</i>	II

		Gruppe
Gelbe Lupine	<i>Lupinus luteus</i>	I
Gelbklee	<i>Medicago lupulina</i>	II
Gelbsenf, Weißer Senf	<i>Sinapis alba</i>	II
Gemeine Rispe	<i>Poa trivialis</i>	III
Gemüsekohl-Varietäten	<i>Brassica oleracea</i> var.	II
Gerste	<i>Hordeum vulgare</i>	I
Ginster-Arten	<i>Sarothamnus</i> ssp., <i>Genista</i> ssp.	II
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>	III
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>	III
Gurke	<i>Cucumis sativus</i>	I
Hafer	<i>Avena sativa</i>	I
Hainrispe	<i>Poa nemoralis</i>	III
Hanf	<i>Cannabis sativa</i>	I
Härtlicher Schwingel	<i>Festuca ovina</i> var. <i>duriuscula</i>	III
Herbstrübe, Mairübe	<i>Brassica rapa</i> var. <i>rapa</i>	II
Hirsen	<i>Panicum</i> ssp., <i>Paspalum</i> ssp., <i>Setaria</i> ssp., <i>Sorghum</i> ssp.	I
Honiggräser	<i>Holcus</i> ssp.	III
Hornklee, Hornschotenklee	<i>Lotus corniculatus</i>	II
Hundsstraußgras	<i>Agrostis canina</i>	III
Inkarnatklee	<i>Trifolium incarnatum</i>	II
Kamille	<i>Matricaria chamomilla</i>	III
Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>	III
Kanariensaat	<i>Phalaris canariensis</i>	II
Kerbel	<i>Anthriscus cerefolium</i>	III
Kichererbse	<i>Cicer arietinum</i>	I
Klee	<i>Anthyllis</i> , <i>Lotus</i> , <i>Medicago</i> , <i>Melilotus</i> , <i>Trifolium</i> , <i>Trigonella</i>	II
Kleiner Klee	<i>Trifolium dubium</i>	II
Knaulgras	<i>Dactylis glomerata</i>	III
Kohlgemüse-Varietäten	<i>Brassica oleracea</i> var.	II
Kohlrübe	<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	II
Kopfsalat	<i>Lactuca sativa</i>	III
Koriander	<i>Coriandrum sativum</i>	III
Kressen	<i>Lepidium sativum</i> , <i>Nasturtium officinale</i>	II
Kümmel	<i>Carum carvi</i>	III
Kürbis	<i>Cucurbita pepo</i>	I
Ladinoklee, Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	II
Lavendel	<i>Lavandula angustifolia</i>	III
Leindotter	<i>Camelina sativa</i>	III
Leinsaat	<i>Linum usitatissimum</i>	II
Liebstockel	<i>Levisticum officinale</i>	III
Lieschgras, Timothe	<i>Phleum pratense</i>	III
Linse	<i>Lens culinaris</i>	I
Lupinen	<i>Lupinus</i> ssp.	I
Luzernen	<i>Medicago</i> ssp.	II
Mairübe	<i>Brassica rapa</i> var. <i>rapa</i>	II
Mais	<i>Zea mays</i>	I
Majoran	<i>Majorana hortensis</i>	III
Malven-Arten	<i>Malva</i> ssp.	II
Mangold	<i>Beta vulgaris</i> var. <i>vulgaris</i>	II

		<u>Gruppe</u>
Melde	<i>Atriplex hortensis</i>	III
Melisse	<i>Melissa officinalis</i>	III
Melone	<i>Cucumis melo</i>	I
Milokorn	<i>Sorghum</i> ssp.	I
Minze-Arten	<i>Mentha</i> ssp.	III
Mohn-Arten	<i>Papaver</i> ssp.	III
Möhre	<i>Daucus carota</i>	III
Neuseeländer Spinat	<i>Tetragonia tetragonioides</i>	II
Ölrauke	<i>Eruca sativa</i>	II
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	II
Pannonische Wicke	<i>Vicia pannonica</i>	I
Paprika	<i>Capsicum annuum</i>	III
Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i>	III
Persischer Klee	<i>Trifolium resupinatum</i>	II
Petersilie	<i>Petroselinum crispum</i>	III
Pflücksalat	<i>Lactuca sativa</i>	III
Phacelia	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	II
Platterbsen	<i>Lathyrus</i> ssp.	I
Platthalmrispe	<i>Poa compressa</i>	III
Porree	<i>Allium porrum</i>	II
Portulak	<i>Portulaca oleracea</i>	III
Quecken	<i>Agropyron</i> ssp.	III
Rapunzel	<i>Valerianella</i> ssp.	III
Raps	<i>Brassica napus</i> var. <i>napus</i>	II
Rasenschmiele	<i>Deschampsia caespitosa</i>	III
Raute	<i>Ruta graveolens</i>	III
Reis	<i>Oryza sativa</i>	I
Retfich – Radieschen	<i>Raphanus sativus</i> var. <i>niger</i> und <i>sativus</i>	II
Rhabarber-Arten	<i>Rheum</i> ssp.	III
Rispengräser	<i>Poa</i> ssp.	III
Roggen	<i>Secale cereale</i>	I
Rohrglanzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>	III
Rohrschwengel	<i>Festuca arundinacea</i>	III
Rosmarin	<i>Rosmarinus officinalis</i>	III
Rote Rübe, Rote Beete	<i>Beta vulgaris</i> ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>	II
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>	III
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	II
Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i>	III
Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	III
Rübsen	<i>Brassica rapa</i> var. <i>silvestris</i>	II
Rübstiel	<i>Brassica rapa</i>	II
Runkelrübe	<i>Beta vulgaris</i> ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>alba</i>	II
Saatwicke	<i>Vicia sativa</i>	I
Salat	<i>Lactuca sativa</i>	III
Salbei	<i>Salvia officinalis</i>	III
Sareptasenf	<i>Brassica juncea</i>	II
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	III
Schafschwengel	<i>Festuca ovina</i>	III
Schmielen	<i>Deschampsia</i> ssp., <i>Aira</i> ssp.	III
Schnittlauch	<i>Allium schoenoprasum</i>	II

		Gruppe
Schotenklee-Arten	Lotus ssp.	II
Schwarzer Senf	Brassica nigra	II
Schwarzwurzel	Scorzonera hispanica	I
Schwedenklee, Bastardklee, Alsike	Trifolium hybridum	II
Schwingel-Arten	Festuca ssp.	III
Sellerie	Apium graveolens	III
Senf-Arten	Brassica ssp., Sinapis ssp.	II
Serradella	Ornithopus sativus	II
Sojabohne	Glycine max	I
Sonnenblume	Helianthus annuus	I
Spargel	Asparagus officinalis	I
Spinat	Spinacia oleracea	II
Spörgel	Spergula arvensis	II
Steckrübe, Kohlrübe	Brassica napus var. napobrassica	II
Steinklee-Arten	Melilotus ssp.	II
Straußgräser	Agrostis ssp.	III
Sudangras	Sorghum sudanense	III
Sumpfrispe	Poa palustris	III
Sumpfschotenklee	Lotus uliginosus	II
Tabak-Arten	Nicotiana ssp.	III
Thymian	Thymus vulgaris	III
Timothe, Lieschgras	Phleum pratense	III
Tollkirsche	Atropa belladonna	III
Tomate	Lycopersicon lycopersicum	II
Trespen	Bromus ssp.	III
Verschiedenblättriger Schwingel	Festuca heterophylla	III
Weidelgräser	Lolium ssp.	III
Weißer Senf	Sinapis alba	II
Weißes Straußgras	Agrostis gigantea	III
Weißklee	Trifolium repens	II
Weißlupine	Lupinus albus	I
Weizen	Triticum ssp.	I
Welsches Weidelgras	Lolium multiflorum	III
Wicken-Arten	Lathyrus ssp., Vicia ssp.	I
Wiesenfuchsschwanz	Alopecurus pratensis	III
Wiesenlieschgras	Phleum pratense	III
Wiesenrispe	Poa pratensis	III
Wiesenschwingel	Festuca pratensis	III
Wundklee	Anthyllis vulneraria	II
Ysop	Hyssopus officinalis	III
Zichorie	Cichorium intybus	III
Zuckerhirse	Sorghum saccharatum	I
Zuckerrübe	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. altissima	II
Zottelwicke	Vicia villosa	I
Zwiebel	Allium cepa	II
Zwiebellieschgras	Phleum bertolonii	III

2125-1-1-A

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Vollzug des Lebensmittelrechts
(DV-VollzGLmR)**

Vom 9. Juli 1994

Auf Grund von Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts - VollzGLmR - (BayRS 2125-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1064), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde

¹Zuständige Behörde zum Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Kreisverwaltungsbehörde. ²Für Anordnungen und Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VollzGLmR sind die Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zuständig.

§ 2

Staatliche Sachverständige

(1) Staatliche Sachverständige sind im Rahmen der ihnen obliegenden Dienstaufgaben für ihr Fachgebiet

1. die wissenschaftlichen Fachkräfte der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen,
2. die Tierärzte der staatlichen Veterinärämter,
3. die Ärzte der staatlichen Gesundheitsämter,
4. die nicht wissenschaftlich vorgebildeten Fachkräfte der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die in der Überwachung im Außendienst eingesetzt und hierzu besonders ausgebildet sind (§ 41 Abs. 2 Satz 2 des Le-

bensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes - LMBG -).

(2) ¹Die staatlichen Sachverständigen sind für die Überwachung fachlich ausgebildete Personen im Sinn des § 41 Abs. 2 Satz 1 LMBG. ²Für die Rechtsstellung der Weinkontrolleure gilt § 58 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 17. Januar 1994 (BGBl I S. 94). ³Zu den Aufgaben der staatlichen Sachverständigen gehört es auch, Gutachten zu erstellen und sie vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

§ 3

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (DV-VollzGLmR)** vom 4. Oktober 1976 (BayRS 2125-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1986 (GVBl S. 316), außer Kraft.

München, den 9. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2132-1-9-I

Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (ÜZV)

Vom 11. Juli 1994

Auf Grund von Art. 97 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251, BayRS 2132-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach Art. 25 Abs. 4 BayBO besteht aus dem Großbuchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:

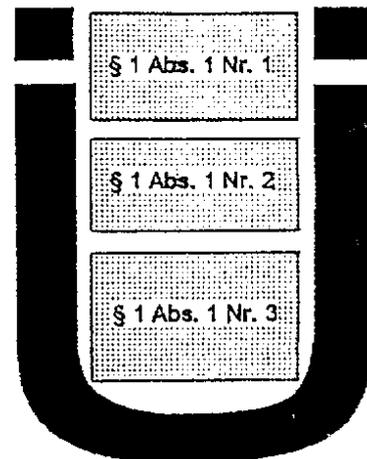
1. Name des Herstellers;
2. Grundlage des Übereinstimmungsnachweises
 - a) die Kurzbezeichnung der maßgebenden technischen Regeln und der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, die Bezeichnung der Prüfstelle und die Nummer des Prüfzeugnisses oder
 - d) die Bezeichnung „Zustimmung im Einzelfall“ und die Behörde;
3. Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle, sofern deren Einschaltung gefordert ist.

²Diese Angaben sind auf der von dem Großbuchstaben umschlossenen Innenfläche oder unmittelbar daneben anzubringen.

(2) ¹Der Großbuchstabe „Ü“ muß mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein. ²Seine Breite muß zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. ³Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße nach Satz 1 abgewichen

werden. ⁴Der Großbuchstabe „Ü“ muß der folgenden Abbildung entsprechen:

Angaben gemäß:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne die Angaben nach Absatz 1 und abweichend von Absatz 2 Satz 1 auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 11. Juli 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 11. Juli 1994

Auf Grund von Art. 8 Abs. 4 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 2 und 5, Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8 Satz 1, Art. 41 Abs. 4, Art. 46, 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1992 (GVBl S. 324), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. am 30. Juni vor Beginn des Schuljahres (1. August) das 12. Lebensjahr, bei Eintritt in die siebenjährige Form des Gymnasiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Schulleiter.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie gelten nur dann als Wiederholungsschüler, wenn der Wechsel an die Hauptschule später als 10 Schultage nach Ausstellung des Zwischenzeugnisses erfolgt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die Bestimmungen über die Altersgrenze und § 52 Abs. 5 bleiben unberührt.“
3. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Aufnahme nach Beginn der Jahrgangsstufe 12 ist jedoch, abgesehen vom Fall des § 14 Abs. 9, nicht zulässig.“
4. § 14 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.“
5. § 17 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bei Übertritt während der Kursphase und in Sonderfällen ist erforderlichenfalls eine Entscheidung durch den Ministerialbeauftragten herbeizuführen.“
6. § 21 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie muß spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende

Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.“

7. § 29 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Wahl des Faches Musik als Leistungskursfach setzt voraus, daß der Schüler über angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments verfügt.“
8. § 31 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ist dies nicht möglich, so trifft der Schulleiter eine Einzelentscheidung.“
9. § 34 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Änderung der an der Schule bestehenden Regelung setzt voraus, daß

 1. die Lehrerkonferenz, der Elternbeirat und die Klassensprecherversammlung mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder zustimmen; an Heimschulen sind Erziehungsberechtigte und Schüler vorher zu befragen;
 2. die Schule im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger in einem Organisations- und Arbeitsplan sicherstellt, daß eine ordnungsgemäße Erteilung des Unterrichts gewährleistet ist.“
10. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 90 Nr. 3 und § 113 Abs. 2 der Schulleiter.“
11. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.“
12. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“
13. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.“
14. In § 44 Abs. 4 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz 2 gestrichen.

15. § 44 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. ³In den Jahrgangsstufen 5 bis 11 werden an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, Stegreifaufgaben nicht gegeben. ⁴In den Jahrgangsstufen 12 und 13 dürfen für den einzelnen Schüler nicht mehr als drei Schulaufgaben pro Woche stattfinden; an den Tagen, an denen der Schüler eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben von ihm nicht gefordert.“
- b) Satz 5 wird aufgehoben.
16. § 46 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „⁴In den Jahrgangsstufen 12 und 13 sind in den Leistungskursen Stegreifaufgaben nicht zulässig.“
17. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Facharbeiten müssen auch im Fall der Fristverlängerung für die Ablieferung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 mindestens drei Wochen vor Beginn der Abiturprüfung zurückgegeben werden.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
18. Dem § 47 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Facharbeit kann auf Antrag des Schülers nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des Satzes 1 an diesen zurückgegeben werden.“
19. § 49 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) § 68 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Jahrgangsstufen 5 mit 11 der Schulleiter, in den Jahrgangsstufen 12 und 13 der Ministerialbeauftragte Sonderregelungen treffen kann.“
20. § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Im Fach Musik an Musischen Gymnasien wird die Gesamtnote zu gleichen Teilen aus den beiden Bereichen ‚Klassenunterricht‘ und ‚Instrument und Gesang‘ gebildet. ²Im Bereich ‚Klassenunterricht‘ setzen sich die Leistungsnachweise aus einer Schulaufgabe im Schulhalbjahr sowie aus den mündlichen und praktischen Leistungen zusammen, wobei das Verhältnis von Schulaufgabe zu mündlichen und praktischen Leistungen 1 : 1 beträgt. ³Der Bereich ‚Instrument und Gesang‘ setzt sich aus den vier gleichgewichteten Teilbereichen Instrumentalvorspiel vor der Klasse (1x im Schulhalbjahr), Instrumentalvorspiel im Gruppenunterricht (1x im Schulhalbjahr), Unterrichtsbeiträgen zum Instrumentalgruppenunterricht und Gesang zusammen.“
21. § 56 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Einem besonders befähigten Schüler wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestattet, wenn zu erwarten ist, daß er nach seiner Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen ist.“
22. § 67 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Abnahme der Colloquiumsprüfungen, der mündlichen Prüfungen und der praktischen Prüfungen Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen.“
23. § 82 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Vier Fächer werden schriftlich und auf Antrag des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses auch mündlich geprüft (erster Prüfungsteil), vier weitere Fächer werden nach Wahl des Bewerbers mündlich oder schriftlich geprüft (zweiter Prüfungsteil).“
24. In § 82 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 wird das Wort „Mittelwert“ durch die Worte „ungerundeter Durchschnittswert“ ersetzt.
25. In § 83 Abs. 1 Nr. 1 Spiegelstrich 3 werden die Worte „bei Leistungskursdoppelfächern“ durch die Worte „bei dem Leistungskursdoppelfach“ ersetzt.
26. In § 83 Abs. 3 Nr. 1 Spiegelstriche 3 und 4 werden die Worte „bei Leistungskursdoppelfächern“ durch die Worte „bei dem Leistungskursdoppelfach“ ersetzt.
27. § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die öffentliche Schule nimmt die Anmeldung entgegen und unterrichtet umgehend den Ministerialbeauftragten. Sie führt die Prüfung durch, falls nicht der Ministerialbeauftragte im Benehmen mit den betroffenen Schulen eine andere prüfende Schule festsetzt. Der Ministerialbeauftragte kann auch die Beteiligung von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen veranlassen.“
28. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²In Fällen des § 113 soll dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
29. Dem § 104 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³An Schulen, die den Bezirksschülersprecher oder seinen Stellvertreter stellen, kann ein weiterer Schülersprecher als Stellvertreter des als Bezirksschülersprecher oder dessen Stellvertreter gewählten Schülersprechers gewählt werden.“

30. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Der Verbindungslehrer für die Unter- und Mittelstufe wird von den Klassensprechern sowie von deren Stellvertretern der Jahrgangsstufen 5 bis 9, der Verbindungslehrer für die Oberstufe von den Klassensprechern und von deren Stellvertretern der Jahrgangsstufen 10 und 11 sowie den Jahrgangsstufensprechern und von deren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt.“
 - Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:
„⁵§ 102 Abs. 2, § 104 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“
31. § 111 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter; die Wahl eines beratenden Lehrers erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl.“
32. § 122 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
33. In § 130 Abs. 4 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
34. § 133 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers oder den volljährigen Schüler erfolgen.“
35. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- Hinter den Worten „Religionslehre/Ethik“ und „Sport“ wird jeweils der Fußnotenhinweis „17“ angebracht.
 - Fußnote 17 erhält folgende Fassung:
„17) Der Schulleiter kann in besonderen Fällen Unterricht jahrgangsstufenübergreifend anordnen.“
36. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- Hinter der Überschrift „Studentafel der Wahlfächer¹⁾ ⁸⁾“ wird der Fußnotenhinweis „9)“ angebracht.
 - Fußnote 9 erhält folgende Fassung:
„9) Der Schulleiter kann in besonderen Fällen Unterricht jahrgangsstufenübergreifend anordnen.“
37. In Anlage 3 wird in der Spalte „Wochenstunden Leistungskurs“ jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
38. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- Die Formulierung „ ≥ 24 “ wird jeweils gestrichen.
 - Die Formulierung „ ≥ 116 “ wird ersetzt durch die Formulierung „ ≥ 108 “.
 - Die Zahlen „(6)“ werden ersetzt durch die Zahlen „(5)“.
39. In Anlage 7, B. Studentafel für Anschlußklassen werden die Worte „Sozialpflegerische Übungen“ durch die Worte „Sozialpraktische Grundbildung“ ersetzt.
40. Anlage 11 Abs. 3 Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:
„– Im Fach Mathematik darf der Schüler abweichend von Absatz 1 anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnittes eines der drei Gebiete Infinitesimalrechnung, Analytische Geometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt; die Bestimmungen über die Themenbereiche bleiben jedoch unberührt. Für die Lehrplanvariante Mathematik (Informatik) gilt abweichend davon, daß der Schüler für die Jahrgangsstufe 12 entweder die Lerninhalte der Infinitesimalrechnung oder der Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik ausschließen kann.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 11. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-16-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Vierten Änderung des Regionalplans
der Region Main-Rhön (3)**

Vom 14. Juli 1994

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 5. Juli 1988, GVBl S. 257, BayRS 230-1-16-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft das Hochwasserrückhaltebecken Bad Bocklet.

Die Vierte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Schweinfurt und den Landratsämtern Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August 1994 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Die Änderung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 14. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

200-25-1-I

Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft

Vom 26. Juli 1994

Auf Grund von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 5 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben des Bauwesens und der Wasserwirtschaft werden in der Unterstufe wahrgenommen von

1. Staatlichen Hochbauämtern, Landbauämtern sowie einem Land- und Universitätsbauamt und Finanzbauämtern,
2. Hochschulbauämtern,
3. Straßenbauämtern,
4. Wasserwirtschaftsämtern,
5. einem Straßen- und Wasserbauamt, das die Aufgaben des Straßenbauamts und des Wasserwirtschaftsamts in sich vereinigt,
6. Neubauämtern für bestimmte Neubaufgaben.

§ 2

(1) ¹Bezeichnung, Amtssitz und Amtsbezirk der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft in der Unterstufe – ohne Neubauämter – sind in den Anlagen 1a bis 1c und 2 bis 5 festgelegt. ²Die Anlagen 6a und 6b enthalten abweichende Zuständigkeiten für Aufgaben, die von den Anlagen 1a bis 1c und 2 bis 5 einer anderen Behörde für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft zugewiesen sind; sie können durch Verordnung des zuständigen Staatsministeriums geändert werden.

(2) ¹Als staatliche Behörde der Unterstufe im Bereich der Wasserwirtschaft ist ferner in Nürnberg

1. für Planung und Bau der zur Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet erforderlichen Anlagen und
2. für die mit der Aufgabe nach Nummer 1 in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben

das Talsperren-Neubauamt Nürnberg errichtet. ²Das Talsperren-Neubauamt Nürnberg ist der Regierung von Mittelfranken unterstellt. ³Soweit es in anderen Regierungsbezirken tätig wird, steht es unter der Fachaufsicht der örtlich zuständigen Regierung.

§ 3

¹In der Mittelstufe werden

1. die staatlichen Aufgaben des Bauwesens (ohne die staatlichen Bauaufgaben der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen) von den Regierungen und
2. die staatlichen Bauaufgaben auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, soweit die Finanzbauämter zuständig sind sowie die übertragenen Bauaufgaben des Bundes von den Oberfinanzdirektionen

wahrgenommen. ²Die Aufgaben der Wasserwirtschaft werden in der Mittelstufe von den Regierungen wahrgenommen.

§ 4

(1) Als zentrale Landesbehörden sind die Autobahndirektion Südbayern mit Sitz in München und die Autobahndirektion Nordbayern mit Sitz in Nürnberg errichtet.

(2) ¹Der Amtsbezirk der Autobahndirektion Südbayern umfaßt die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, der Amtsbezirk der Autobahndirektion Nordbayern die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken. ²Anlage 6a enthält für bestimmte Aufgaben von Satz 1 abweichende Zuständigkeitsfestlegungen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die **Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft** vom 5. Juli 1979 (BayRS 200-25-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1993 (GVBl S. 1075),
2. die **Verordnung über die Organisation der Finanzbauverwaltung (Zuständigkeitsbereich der Finanzbauämter)** vom 19. Januar 1978 (BayRS 606-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1993 (GVBl S. 1075),
3. die **Verordnung über die Errichtung eines Talsperren-Neubauamts in Nürnberg** vom 27. April 1971 (GVBl S. 159, BayRS 200-25-4-U),

4. die **Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen** vom 17. Januar 1978 (BayRS 200-25-6-I) und
5. die **Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen** vom 12. Mai 1982 (BayRS 200-25-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1993 (GVBl S. 538).

München, den 26. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage 1a**Staatliche Hochbauämter**

(zuständig für den staatlichen Hochbau und die nach dem Finanzverwaltungsgesetz übertragenen Bauaufgaben des Bundes)

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern			
Staatliches Hochbauamt Landsberg	Landsberg a. Lech		Fürstentfeldbruck Landsberg a. Lech Starnberg
Regierungsbezirk Schwaben			
Staatliches Hochbauamt Kempten	Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Memmingen	Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu

Anlage 1b
Landbauämter, Land- und Universitätsbauamt
 (zuständig für den staatlichen Hochbau)

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern			
Landbauamt Eichstätt	Eichstätt	Ingolstadt	Eichstätt Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
Landbauamt München	München	München	München
Landbauamt Freising	Freising		Ebersberg Erding Freising
Landbauamt Rosenheim	Rosenheim	Rosenheim	Miesbach Mühldorf a. Inn Rosenheim
Landbauamt Traunstein	Traunstein		Altötting Berchtesgadener Land Traunstein
Landbauamt Weilheim	Weilheim i. OB		Bad Tölz-Wolfratshausen Garmisch-Partenkirchen Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk Niederbayern			
Landbauamt Landshut	Landshut	Landshut	Dingolfing-Landau Kelheim Landshut Rottal-Inn
Landbauamt Passau	Passau	Passau Straubing	Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Regen Straubing-Bogen

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberpfalz			
Landbauamt Amberg	Amberg	Amberg	Amberg-Sulzbach Schwandorf
Landbauamt Regensburg	Regensburg	Regensburg	Cham Neumarkt i. d. OPf. Regensburg
Landbauamt Weiden	Weiden i. d. OPf.	Weiden i. d. OPf.	Neustadt a. d. Waldnaab Tirschenreuth
Regierungsbezirk Oberfranken			
Landbauamt Bamberg	Bamberg	Bamberg	Bamberg Forchheim Lichtenfels
Landbauamt Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth Kulmbach Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Landbauamt Hof	Hof	Coburg Hof	Coburg Hof Kronach
Regierungsbezirk Mittelfranken			
Landbauamt Ansbach	Ansbach	Ansbach	Ansbach Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Weißenburg- Gunzenhausen
Landbauamt Nürnberg	Nürnberg	Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach	Erlangen-Höchstädt Fürth Nürnberger Land Roth

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Unterfranken			
Landbauamt Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg Miltenberg
Landbauamt Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	Bad Kissingen Haßberge Rhön-Grabfeld Schweinfurt
Landbauamt Würzburg	Würzburg	Würzburg	Kitzingen Main-Spessart Würzburg
Regierungsbezirk Schwaben			
Land- und Universitätsbauamt Augsburg	Augsburg	Augsburg	Aichach-Friedberg Augsburg Dillingen a. d. Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm

Anlage 1c**Finanzbauämter**

(zuständig für die nach dem Finanzverwaltungsgesetz übertragenen Bauaufgaben des Bundes und den staatlichen Hochbau der Oberfinanzdirektionen)

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Oberfinanzdirektion München			
Finanzbauamt Augsburg	Augsburg	Augsburg	Aichach-Friedberg Augsburg Dillingen a. d. Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm
Finanzbauamt Freising	Freising		Dachau Erding Freising
Finanzbauamt Ingolstadt	Ingolstadt	Ingolstadt	Eichstätt Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
Finanzbauamt München I	München	München	Garmisch-Partenkirchen München Weilheim-Schongau
Finanzbauamt München II	München	München	München
Finanzbauamt Passau	Passau	Landshut Passau Straubing	Deggendorf Dingolfing-Landau Freyung-Grafenau Kelheim Landshut Passau Regen Rottal-Inn Straubing-Bogen
Finanzbauamt Rosenheim	Rosenheim	Rosenheim	Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Miesbach Mühldorf a. Inn Rosenheim Traunstein

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Oberfinanzdirektion Nürnberg			
Finanzbauamt Amberg	Amberg	Amberg Weiden i. d. OPf.	Amberg-Sulzbach Neustadt a. d. Waldnaab Tirschenreuth
Finanzbauamt Bayreuth	Bayreuth	Bamberg Bayreuth Coburg Hof	Bamberg Bayreuth Coburg Forchheim Hof Kronach Kulmbach Lichtenfels Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Finanzbauamt Bad Kissingen	Bad Kissingen		Bad Kissingen Haßberge Rhön-Grabfeld
Finanzbauamt Nürnberg	Nürnberg	Ansbach Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach	Ansbach Erlangen-Höchstadt Fürth Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Nürnberger Land Roth Weißenburg- Gunzenhausen
Finanzbauamt Regensburg	Regensburg	Regensburg	Cham Neumarkt i. d. OPf. Regensburg Schwandorf
Finanzbauamt Würzburg	Würzburg	Aschaffenburg Schweinfurt Würzburg	Aschaffenburg Kitzingen Main-Spessart Miltenberg Schweinfurt Würzburg

Anlage 2**Hochschulbauämter**

Bezeichnung	Amtssitz	Zuständigkeitsbereich
Universitätsbauamt München	München	Gebäude und Anlagen der Universität München – ohne die Gebäude und Anlagen, die in den Landkreisen Ebersberg, Erding und Freising liegen –
Bauamt Technische Universität München	München	Gebäude und Anlagen der Technischen Universität München, der Fachhochschule München und der Hochschule für Musik München – ohne die Gebäude und Anlagen, die in den Landkreisen Ebersberg, Erding und Freising liegen – Landkreis Dachau
Universitätsbauamt Regensburg	Regensburg	Gebäude und Anlagen der Universität Regensburg und der Fachhochschule Regensburg
Universitätsbauamt Erlangen	Erlangen	Gebäude und Anlagen der Universität Erlangen-Nürnberg
Universitätsbauamt Würzburg	Würzburg	Gebäude und Anlagen der Universität Würzburg

Straßenbauämter

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern			
Straßenbauamt Ingolstadt	Ingolstadt	Ingolstadt	Eichstätt Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
Straßenbauamt München	München	München	Dachau Ebersberg Erding Freising Fürstenfeldbruck München Starnberg
Straßenbauamt Rosenheim	Rosenheim	Rosenheim	Miesbach Mühldorf a. Inn Rosenheim
Straßenbauamt Traunstein	Traunstein		Altötting Berchtesgadener Land Traunstein
Straßenbauamt Weilheim	Weilheim i. OB		Bad Tölz-Wolfratshausen Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk Niederbayern			
Straßenbauamt Deggendorf	Deggendorf	Straubing	Deggendorf Regen Straubing-Bogen
Straßenbauamt Landshut	Landshut	Landshut	Dingolfing-Landau Kelheim Landshut
Straßenbauamt Passau	Passau	Passau	Freyung-Grafenau Passau

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberpfalz			
Straßenbauamt Sulzbach-Rosenberg	Sulzbach-Rosenberg	Amberg	Amberg-Sulzbach Schwandorf
Straßenbauamt Regensburg	Regensburg	Regensburg	Cham Neumarkt i. d. OPf. Regensburg
Straßenbauamt Weiden	Weiden i. d. OPf.	Weiden i. d. OPf.	Neustadt a. d. Waldnaab Tirschenreuth
Regierungsbezirk Oberfranken			
Straßenbauamt Bamberg	Bamberg	Bamberg	Bamberg Forchheim Lichtenfels
Straßenbauamt Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth Kulmbach Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Straßenbauamt Kronach	Kronach	Coburg Hof	Coburg Hof Kronach
Regierungsbezirk Mittelfranken			
Straßenbauamt Ansbach	Ansbach	Ansbach	Ansbach Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Weißenburg- Gunzenhausen
Straßenbauamt Nürnberg	Nürnberg	Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach	Erlangen-Höchstadt Fürth Nürnberger Land Roth

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Unterfranken			
Straßenbauamt Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg Miltenberg
Straßenbauamt Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	Bad Kissingen Haßberge Rhön-Grabfeld Schweinfurt
Straßenbauamt Würzburg	Würzburg	Würzburg	Kitzingen Main-Spessart Würzburg
Regierungsbezirk Schwaben			
Straßenbauamt Augsburg	Augsburg	Augsburg	Aichach-Friedberg Augsburg Donau-Ries
Straßenbauamt Kempten	Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren Kempten (Allgäu)	Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu
Straßenbauamt Neu-Ulm	Neu-Ulm	Memmingen	Dillingen a. d. Donau Günzburg Neu-Ulm Unterallgäu

Anlage 4**Wasserwirtschaftsämtter**

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern			
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	Ingolstadt	Ingolstadt	Eichstätt Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
Wasserwirtschaftsamt München	München	München	Ebersberg München Starnberg
Wasserwirtschaftsamt Freising	Freising		Dachau Erding Freising Fürstenfeldbruck
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	Rosenheim	Rosenheim	Miesbach Mühldorf a. Inn Rosenheim
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	Traunstein		Altötting Berchtesgadener Land Traunstein
Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Weilheim i. OB		Bad Tölz-Wolfratshausen Garmisch-Partenkirchen Landberg a. Lech Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk Niederbayern			
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Deggendorf	Straubing	Deggendorf Regen Straubing-Bogen
Wasserwirtschaftsamt Landshut	Landshut	Landshut	Dingolfing-Landau Kelheim Landshut
Wasserwirtschaftsamt Passau	Passau	Passau	Freyung-Grafenau Passau

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberpfalz			
Wasserwirtschaftsamt Amberg	Amberg	Amberg	Amberg-Sulzbach Schwandorf
Wasserwirtschaftsamt Regensburg	Regensburg	Regensburg	Cham Neumarkt i. d. OPf. Regensburg
Wasserwirtschaftsamt Weiden	Weiden i. d. OPf.	Weiden i. d. OPf.	Neustadt a. d. Waldnaab Tirschenreuth
Regierungsbezirk Oberfranken			
Wasserwirtschaftsamt Bamberg	Bamberg	Bamberg	Bamberg Forchheim Lichtenfels
Wasserwirtschaftsamt Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth Kulmbach Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Wasserwirtschaftsamt Hof	Hof	Coburg Hof	Coburg Hof Kronach
Regierungsbezirk Mittelfranken			
Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Ansbach	Ansbach	Ansbach Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Weißenburg- Gunzenhausen
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Nürnberg	Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach	Erlangen-Höchstadt Fürth Nürnberger Land Roth

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Unterfranken			
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg Miltenberg
Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	Bad Kissingen Haßberge Rhön-Grabfeld Schweinfurt
Wasserwirtschaftsamt Würzburg	Würzburg	Würzburg	Kitzingen Main-Spessart Würzburg
Regierungsbezirk Schwaben			
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	Donauwörth	Augsburg	Aichach-Friedberg Augsburg Donau-Ries
Wasserwirtschaftsamt Kempten	Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren Kempten (Allgäu)	Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu
Wasserwirtschaftsamt Krumbach	Krumbach (Schwaben)	Memmingen	Dillingen a. d. Donau Günzburg Neu-Ulm Unterallgäu

Straßen- und Wasserbauämter

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis

Regierungsbezirk Niederbayern

Straßen- und Wasserbauamt
Pfarrkirchen

Pfarrkirchen

Rottal-Inn

Anlage 6a

Abweichende Zuständigkeiten im Bauwesen

Aufgabe	zuständige Behörde
Regierungsbezirk Oberbayern	
Bundesautobahn A 9 (Berlin) – Hof – Bayreuth – Nürnberg – München; Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Teilstrecke von der Betriebsausfahrt Stammham (km 447,935) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Oberbayern und Mittelfranken	Autobahndirektion Nordbayern
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 15 (neu)	Autobahndirektion Südbayern
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 2 (neu) zwischen Eschenlohe und Garmisch-Partenkirchen einschließlich Anschlußbereich zur B 23	Autobahndirektion Südbayern
Regierungsbezirk Niederbayern	
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 15 (neu)	Autobahndirektion Südbayern
Regierungsbezirk Oberpfalz	
Bundesautobahn A 3 Frankfurt – Würzburg – Nürnberg – Regensburg – Passau – (Linz); Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Teilstrecke von der Anschlußstelle Parsberg (km 455,006) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz	Autobahndirektion Südbayern
Bundesautobahn A 93 Hof (A 9) – Weiden i. d. OPf. – Regensburg – Saalhaupt; Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Teilstrecke von der Anschlußstelle Ponholz (km 179,772) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz	Autobahndirektion Südbayern
Bundesautobahn A 6; Planung und Bau der Teilstrecke zwischen dem geplanten Autobahnkreuz A 6/A 93 bei Pfreimd (einschließlich) und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik bei Waidhaus, ausgenommen das Planfeststellungsverfahren für den Teilabschnitt Lohma-Waidhaus (Bundesgrenze)	Autobahndirektion Südbayern
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 15 (neu)	Autobahndirektion Südbayern
Regierungsbezirk Unterfranken	
Bundesautobahn A 81; Planung und Bau der Teilstrecke zwischen dem Autobahnanschluß an das bestehende Netz der Bundesautobahnen (A 7/A 70) bis einschließlich Anschlußbereich zur B 19 bei Pfersdorf	Straßenbauamt Schweinfurt
Regierungsbezirk Schwaben	
Planung, Bau, Verwaltung und Unterhaltung der Bundesstraße 12 (neu) von Waltenhofen bis Weitnau (St 2001)	Autobahndirektion Südbayern

Abweichende Zuständigkeiten in der Wasserwirtschaft

Aufgabe	zuständige Behörde
Regierungsbezirk Niederbayern	
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Donau im Landkreis Passau, flußaufwärts von km 2255,400	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Staatlicher Wasserbau (Ausbau) an der Isar im Landkreis Deggendorf flußaufwärts von km 8,300	Wasserwirtschaftsamt Landshut
Regierungsbezirk Oberpfalz	
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Donau im Landkreis Regensburg flußabwärts von km 2346,300 links und von km 2345,600 rechts	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Regierungsbezirk Oberfranken	
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Itz im Landkreis Coburg unterhalb der Einmündung der Rodach	Wasserwirtschaftsamt Bamberg
Regierungsbezirk Unterfranken	
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Itz im Landkreis Haßberge unterhalb der Einmündung der Rodach	Wasserwirtschaftsamt Bamberg

7831-1-4-A

Verordnung zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr durch Bovine Spongiforme Enzephalopathie

Vom 20. Juli 1994

Auf Grund von § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 78, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl I S. 116), geändert durch Art. 80 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512) und § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchengesetzes (BayRS 7831-1-1-A) sowie Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Halter von originär aus dem Vereinigten Königreich stammenden und unmittelbar oder mittelbar über andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland verbrachten Rindern, haben diese unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Anzuzeigen sind die Zahl der Tiere, Kennzeichnung, Rasse und Zeitpunkt des Erwerbs.

(3) ¹Die Anzeigepflicht umfaßt alle Rinder, die originär aus dem Vereinigten Königreich stammen, gleich welcher Rasse sie angehören. ²Satz 1 gilt auch für Rinder, deren Herkunft vom Halter nicht bestimmt werden kann; in diesem Fall hat der Halter unbeschadet des Absatzes 2 auch Name und Adresse des Lieferanten anzuzeigen.

§ 2

Behördliche Beobachtung

Bestände mit nach § 1 anzeigepflichtigen Rindern sind unter behördliche Beobachtung zu stellen.

§ 3

Zuständige Behörde

¹Zuständige Behörde im Sinn der §§ 1 und 2 ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Beim Vollzug wirken als Fachbehörden die staatlichen Veterinärämter mit.

§ 4

Verbringungsverbot, Verwertungsbeschränkung

Halten eines nach § 1 anzeigepflichtigen Rindes ist es untersagt, dieses Tier in andere Bestände zu verbringen oder zur Gewinnung von Lebensmitteln zu verwenden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich erstattet,
2. entgegen § 4 Tiere in andere Bestände verbringt oder zur Gewinnung von Lebensmitteln verwendet,

handelt ordnungswidrig im Sinn des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 1995 außer Kraft.

München, den 20. Juli 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

**

Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentationsstelle

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

230-1-5-U

Berichtigung

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, BayRS 230-1-5-U) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Anhang 12 (b) „Strukturkarte - Zentrale Orte“ und Anhang 12 (c) „Strukturkarte - Entwicklungsachsen“ muß es jeweils statt „Iphofen“ richtig „Iphofen“ heißen.
2. Im Anhang 12 (c) „Strukturkarte - Entwicklungsachsen“ verläuft die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsachsenabschnitts Velden-Eggenfelden richtig entlang der B 388 über Vilsbiburg.

München, den 14. Juli 1994

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Rudolf Hanisch, Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134